Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 15 (1972)

Artikel: Geschichtliches über Alt-Kleindietwil. V

Autor: Meyer, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1072008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHICHTLICHES ÜBER ALT-KLEINDIETWIL

WALTER MEYER

V. Herrschaftliches über das spätmittelalterliche Dorf

A. Allgemeiner Teil

Im Blick auf die schweizerische Dorfgeschichte kommt dem Spätmittelalter (1300—1500) eine ganz besondere Bedeutung zu. Fällt doch in diese Epoche die Entstehung des aus Dorf- und Talgemeinden hervorgewachsenen Dreiländerbundes (1291, bzw. 1315) und seiner kraftvollen Ausweitung bis zur zehnörtigen Eidgenossenschaft (1481). Ins Spätmittelalter fällt aber auch der Übergang unseres Dörfchens an Burgdorf (1435) und damit an den bernischen Stadtstaat, bzw. die achtörtige Eidgenossenschaft.

Im Interesse eines tiefern Verständnisses der Dorf- und Talgeschichte ist es deshalb wünschbar, die für das sogenannte Spätmittelalter geschichtlich bedeutsamsten Züge aufzuzeigen.

Von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Beurteilung der Epoche ist vorerst einmal ihr geschichtlicher Ort zwischen Hochmittelalter und Neuzeit. Während nämlich im vorangehenden Zeitabschnitt die starken Bindekräfte einer ungebrochenen Religiosität, weiter die Gefolgschaftstreue und der zur Loyalität verpflichtende Lehensvertrag Adel und Volk zusammenhielten und eine bei allen internen Spannungen imponierende Ständestabilität garantierten, sind die Zustände und Vorgänge der nachfolgenden zwei Jahrhunderte viel weniger ausgeglichen, ja oft voller Widersprüche und mit Spannungen belastet, die sich im Grunde ausschliessen.

Offenbar erlebte nach 1300 der spezifisch hochmittelalterliche Geschichtstrend so etwas wie einen Richtungswechsel, und zwar unter dem Einfluss und dem Aufkommen einer ganz anders gearteten, aber eminent geschichtsbildenden Macht. Diese neue Kraft konnte aber erst zur Entfaltung kommen, als das vorherrschende aristokratische Herrschaftsgefüge Anzeichen des Versagens zeigte und demzufolge an Glaubwürdigkeit verlor.

Das war nun tatsächlich nach 1250 der Fall, als sich parallel zur Schwächung der auf Unbedingtheitsgeltung angewiesenen Reichsgewalt auch die Vasallitätsbande zu lockern begannen. Versuche zur Rechtsumgehung und zur Rechtszersetzung bei den Verantwortlichen sowie mangelnder Einsatzwille und Verzicht auf schöpferische politische Zielsetzungen taten dann das ihre, um mit dem Verblassen des Reichsgedankens die *Entfeudalisierung*, d.h. den Niedergang des Adels auf breiter Front einzuleiten.

Die neue Herrschaftsschicht, die bestimmt war, den Adel abzulösen, wuchs nun aber aus den Basisständen der einst so stabilen Herrschaftspyramide hervor, nämlich aus dem inmitten höriger Genossen gemeinfrei gebliebenen Bauerntum und andererseits aus dem fleissig-klugen Bürgertum der damals immer mehr aufblühenden Städte. In diesen nähe- und erdverwachsenen Schichten kam also der die Neuzeit vorbereitende neue politische Stil auf, ein Stil, der von der gesellschaftlichen Lebensbasis aus, d.h. von unten nach oben plante, um dann mit langsamer aber steter Zähigkeit auch eine Fundamentkonsolidierung und -verbreiterung in die Wege zu leiten.

Dieser, wie gesagt, im Spätmittelalter einsetzende gesellschaftliche Umschichtungsprozess verlief indes durchaus nicht geradlinig, weder bei den traditionsverpflichteten Kräften, noch bei den Vertretern demokratischer Zielsetzungen. Und ebenso fiel am Ende dieser Klassenauseinandersetzung auch keiner der beiden Tendenzen der ausschliessliche Sieg zu.

Freilich erfuhr der Adel in jenen Jahrhunderten eine gewaltige Einbusse an Macht und Mannschaft, besonders durch die weitgehende Ausmerzung des ministerialen Standes. Auf der andern Seite aber erschloss er sich Möglichkeiten des Weiterlebens durch rechtzeitige Zugeständnisse an die «neue Zeit», indem er sich beispielsweise in städtischen Ämtern oder an Fürstenhöfen neues Ansehen zu verschaffen wusste.

Und wiederum waren die diplomatischen und militärischen Anstrengungen der Städte und der Bauernschaften nur zum Teil von Erfolg gekrönt, auch wenn es ihnen recht oft vergönnt war, nicht wieder rückgängig zu machende Breschen in die Fronten des Herrentums zu schlagen. Mit andern Worten vermochte sich der Adel selbst im Prozesse des Niedergangs zeitweise aufzufangen, so gut wie die Bahnbrecher der Zukunft gelegentlich empfindliche Rückschläge in Kauf nehmen mussten. Nicht selten aber siegte auf beiden Seiten die Bereitschaft zum Vergleich und zu längern Waffenstillständen, während welcher eine gerechtere, nicht nur vom Hass getrübte Beurteilung der gegnerischen Situation obsiegte. Solche, Altes und Neues einander anglei-

chende Koexistenzzustände gehören mithin ebenfalls zum durchaus bunten und mehrdeutigen Bilde des Spätmittelalters.

Natürlich wäre es verfehlt, Umbruchszeiten nur unter dem Gesichtspunkt der Unlogik, der Auflösung herkömmlicher Ordnung oder gar defaitistischer, bzw. anarchistischer Entartung zu betrachten. Denn einmal mobilisieren Krisenzustande mit ihrer allgemeinen Unsicherheitsmentalität ihre besondern Abwehr- und Widerstandskräfte, so dass immer noch genügend Vitalitätsreserven zu künftigen positivern Einsätzen bereitliegen. Und dann fehlt es selbst in Niedergangsepochen nicht an Ausnahmepersönlichkeiten, die den Weg für eine heilere Zukunft freimachen.

So weist denn das ausgehende Mittelalter zwar keine spektakulären Ereignisse von der Grössenordnung der Kreuzzüge oder der Italienzüge eines Barbarossa auf. Dagegen verkörpert es eine andere Art von Grösse, eine Grösse, die weniger von einem Unbedingtheits- als von einem trotzigen Dennochglauben zeugt. Spricht doch schon die Fähigkeit des spätmittelalterlichen Menschen, ständig neu auftauchende Krisen überhaupt durchzustehen, für seinen ungewöhnlichen physischen und moralischen Durchhaltewillen.

Im weitern kann selbst dem von der Geschichtsbühne abtretenden Adel insofern Zukunftsverantwortung nicht abgesprochen werden, als durch die Heranziehung bürgerlicher Kollektivkraft sowohl die grossräumigen Fürstentümer wie auch die aufkommenden Stadtstaaten kompakter fundiert und grössere ökonomische Reserven für kulturelle Entfaltungen und friedliche Entwicklungen angelegt wurden. Kurz, eine Zeit des Untergangs war das Spätmittelalter trotz der beginnenden Ständeerschütterung, ja -zersetzung auf keinen Fall. Und wenn es gar, wie die Geschichte lehrt, in einzelnen seiner Gestalten und Ereignisse über sich hinauswuchs, wahrte es damit zugleich die Kontinuität der abendländischen Geschichtsmission.

Wie wir noch hören werden, haben selbstverständlich auch unsere damaligen Tal- und Dorfbewohner, allerdings nur in indirekter und abgeschwächter Weise, etwas vom Helldunkel und der Vielgesichtigkeit jener wandlungsreichen Jahrhunderte erfahren. Bevor wir uns aber dem eigentlichen lokalen Geschehen zuwenden, soll versucht werden, die bereits erwähnten Hauptursachen und Einflüsse, die für die Auflösung der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung verantwortlich gemacht werden müssen, an ein paar konkreten Beispielen der Universalgeschichte zu veranschaulichen.

Setzen wir ein bei der ca. 1250 beginnenden schicksalshaften *Glaubens- und Vertrauenskrise* innerhalb der staatlichen und kirchlichen Hierarchien. Denn

diese musste in ihren Auswirkungen ja ohnehin zur Schwächung und notorischen Lähmung der Führungskräfte führen. Nicht nur das. Das ganze öffentliche Leben wurde früher oder später in die moralische Krise mit verstrickt. Denn nur, wenn alle Gesellschaftsschichten für die konkrete Verwirklichung absoluter Rechtsgrundsätze eintreten, können Völker aufbauend wirken und im Frieden leben.

Überhaupt bestehen zwischen Religion und Rechtsbewusstsein sehr intime Beziehungen, so dass ein[1] «Absinken der religiösen Spannkraft», wie es tatsächlich für die Wende vom Hochmittelalter zum Spätmittelalter festzustellen ist, auch das Rechtsgewissen einer Generation abstumpft oder ausser Kraft setzt.

Deutlich sichtbar wurde die Verkümmerung des Rechts zuerst allerdings vorwiegend bei den obern Kreisen, z.B. bei den grossen Dynasten und Reichsfürsten, die ihre Hausmachtbestrebungen immer unbekümmerter den Verbindlichkeiten der Reichsverfassung voranstellten. Die reichsrechtwidrigen und deshalb illegalen Machenschaften Habsburgs in den reichsunmittelbaren sogen. «Vordem Landen» (deutsche Schweiz) sind geradezu ein Musterbeispiel für die adelige Rechtsverwilderung überhaupt. Im Grunde ist die nackte Machtpolitik König Rudolfs von 1273—1291 nichts anderes als die Fortsetzung der Interregnumsanarchie mit andern Mitteln. Um so bewundernswerter ist dem gegenüber die Festigkeit, mit der nach der Ermordung König Albrechts (1308) die deutschen Herrscher Heinrich VII. (1308—1313) und Ludwig der Bayer (1314—1347) für die Aufrechterhaltung der Reichs- und Bauernfreiheit eintraten. Auf die Dauer freilich vermochte die oberste Reichsführung nicht gegen die wachsende Selbstherrlichkeit der Fürsten, das Kurfürstengremium mit einbegriffen, aufzukommen, was besonders im 15. Jahrhundert, z.B. unter der schwachen, der Willkür der Grossen ausgelieferten Regierung Kaiser Friedrichs III. (1440—1493) in aller Deutlichkeit zu Tage trat. Damals befand sich denn auch die Reichsautorität im Zustand völliger Auflösung, lagen doch weltliche und geistliche Kräfte, Erzbischöfe, Herzöge, Mark- und Pfalzgrafen und verschiedene Städte untereinander in wilder Fehde. Kurz, es herrschten ausgesprochen interregnumsähnliche Zustände. Die Reichsidee als abendländisches Rechtsideal hatte tatsächlich ihre politisch intervenierende Kraft eingebüsst, «sich zur idealen Erinnerung sublimiert und die Schatzkammern ihrer Werte, die an der politischen Börse nicht mehr kotiert wurden, geschlossen».[2]

Der spätmittelalterliche Rechtszerfall ist fürwahr ein dunkles Kapitel der Weltgeschichte. Um so heller leuchtet auf diesem düstern Hintergrund das

Wunder der *Entstehung und des Wachstums der Eidgenossenschaft* auf. War es doch in dieser Epoche um sich greifender Rechtsverhöhnung einer Handvoll Bergbauern im Herzen Europas gelungen, mit einer einzig dastehenden Unbeugsamkeit die uralte, nie ganz verschüttete Tradition bäuerlicher Vollfreiheit aufrecht zu erhalten und schöpferisch weiter zu entwickeln. Und dies nicht nur mit dem Akt der eidgenössischen Bundesgründung und der heroischen Verteidigung am Morgarten (1315), sondern auch während der erstaunlichen Aufwärtsentwicklung des schweizerischen Staatenbundes bis mindestens zur ersten eidgenössischen Tiefenkrise des Alten Zürichkrieges (1436 bis 1450), wo kühl berechendes Herrendenken die frühere demokratische Willensunbestechlichkeit zu verdrängen begann.

Das Phänomen des spätmittelalterlichen Bauernbundes ist aber auch als europäisches Kleinexperiment erstaunlich genug. Nicht im weiten Raum des Mittellandes fand ja der Neustart alemannischer Urfreiheit statt, sondern in der Gebirgsenge um den Vierwaldstättersee. Ohne diesen Wiedererweckungsakt urtümlicher Volksautonomie wäre wahrhaftig die abendländische Freiheitsgeschichte um eine Inspiration ärmer. Der Bund um den See kann eben nur von seiner historischen Tiefenverwurzelung her richtig verstanden werden. Nichts Geringeres war ja eine Urschweizer Landsgemeinde als eine zum Teil, wenn auch in gewandelter Form am Leben gebliebene und wieder aktuell gewordene «Thingversammlung der Altvordern». Und der innerschweizerische Talgemeinde-Staat kann durchaus als[3] «der erste Fall einer dauerhaften ländlichen Republik Europas» angesehen werden. So wäre denn der Dreiländerbund eine Art Thingföderation mit gesamtstaatlichem Charakter, wobei die drei Bergrepubliken ausnahmsweise nicht von einer Stadt als Mittelpunkt, sondern von dörflichen Hauptorten aus geschaffen wurden, so dass auch in dieser Hinsicht von einem Wunder gesprochen werden kann. Und vom Standpunkt der Lokalgeschichte endlich kommt dieser Vorgang einer eigentlichen Aufwertung des Dorfes als politischem Körper gleich wie ja auch nur eine urtümliche Demokratie mit ihrem Sinn für Mass und Nähe die ländliche Gemeinde in ihrem Eigenwert zu sehen vermag. Mit andern Worten hatte das Spätmittelalter das Dorf als Dorf, wenigstens im Zentrum des Abendlandes, recht eigentlich geadelt, sozusagen als Oase der Rechtlichkeit mitten im allgemeinen Rechtszerfall.

Natürlich waren die militärischen Mittel, mit denen die Bergbauernbünde um ihre politische Selbständigkeit kämpften, den Heeren der damals immer mehr aufblühenden Städte unterlegen. Um so gefährlicher wurde dem Adel

die Verschmelzung bäuerlicher Tapferkeit und städtischer Strategie. Gefährlich vor allem der unteren Schicht der Feudalpyramide, nämlich dem Ministerial- oder Dienstadel. Denn als kavalleristische Avantgarde musste er in der grossen Auseinandersetzung zwischen Herren- und Volksregiment den grössten Blutzoll entrichten. Ja, die adelige Reiterei musste dort, wo sie nicht von Fussvolk unterstützt wurde, gegenüber der feindlichen Infanterie unfehlbar den Kürzern ziehen.

Der *Niedergang der vielen kleinen Burg- und Twingdynasten,* der aufs engste mit dem Geschehen unserer Dörfer verknüpft war, entbehrte im übrigen nicht einer menschlichen Tragik. Verschwand doch mit dem niedern Adeligen ein ganz bestimmter Menschentypus mit Eigenprägung, der Repräsentant eines eigenwilligen Standes zwischen den Volkskräften einerseits und der führenden weltlichen und kirchlichen Aristokratie andererseits. Und weil mit dem kleinen Dorfherrn auch das ländliche Kleinterritorium, der Kleintwing wegfiel, und die Entstehung grösserer Herrschaftseinheiten mächtig gefördert wurde, kommt dem Untergang dieser Schicht einer Verarmung des durch und durch föderalistisch gearteten mittelalterlichen Lebensgefühls gleich.

Ganz ohne Einfluss auf den höhern Adel konnte nun freilich die Dezimierung des Ministerialstandes auch nicht sein, weil, wie die Schweizergeschichte lehrt, ebenfalls Grafen- und Herzogsgeschlechter mit in den Sturz ihrer Gefolgsleute gezogen wurden. Dass aber der Kleinadelige der wirklich Leidtragende der gesellschaftlichen Umschichtung war, lässt sich unschwer beweisen.

Bekanntlich ging Hand in Hand mit dem städtischen Wachstum eine Art «Landflucht» und damit eine teilweise Entvölkerung der Hörigentwinge einher. Ein Vakuum entstand, in das dann, wie gesagt, die städtische Territorialpolitik eindrang. Im weitern konnte der durch den Hörigenwegzug bedingte Ausfall der Lehensabgaben vom Kleinadel nur auf Umwegen, etwa durch den Verkauf von Lehen an gut zahlende Klöster einigermassen wett gemacht werden. Ausserdem machte der vertraglich festgesetzte Bodenzins die Geldentwertung nicht mit, was zwar dem bäuerlichen, nicht aber dem ministerialen Haushalt zugute kam. Beides zusammen, Lehensterritoriumsschrumpfung und Geldentwertung waren es also, was die wirtschaftliche Existenz des Kleinadels zunehmend untergrub, wobei Städte und Klöster, die zum Landbesitz hinzu über grössere Mengen disponibeln Geldes verfügten, gleichermassen an der Beschneidung, ja Liquidierung der ministerialen Twinge beteiligt waren.

So wartete im schlimmsten Fall dem Burgherrn die wirtschaftliche Erdrosselung. Jedenfalls sah er klar genug, dass der kluge bürgerliche Machtwille im Endziel darauf hinaus ging, die Militär- und Rechtshoheit über das Land und dessen Adelstwinge auszudehnen. Richard Feller kommentiert in seiner Geschichte Berns die Lage des damaligen Twingherrn wie folgt: ... «Der Einsicht konnte er sich nicht verschliessen, dass ihm seine höhere Bestimmung, Schutz zu gewähren, entglitt und an die Städte überging ...»[4]

In dieser prekären Situation stand der Burgherr vor der bitteren Alternative, entweder, wenn er nicht mit der jahrhundertealten Standestradition brechen wollte, kämpfend unterzugehn, oder aber sich nach neuen, seiner Tatkraft angemessenen Wirkungsfeldern umzusehen.

Beide Wege wurden beschritten, und zwar beide mit Entschlossenheit und folglich nicht ohne Grösse. Es wäre also falsch, diese ländlichen Gefolgschaftsherren mit ihrem Willen zu verwegenem Militäreinsatz als dekadent anzusehen, bloss weil sie einer Schicht angehörten, die in ihrer traditionellen Form keine Zukunft mehr hatte. Werner Meyer folgerte denn auch auf Grund seiner sorgfältigen Forschungen über den mittelalterlichen Adel im Fürstbistum Basel ...[5] «Die feudale Lebensform im 15. Jahrhundert war vom Standpunkt des Städters aus überholt und unzeitgemäss. Wir haben aber deshalb noch lange nicht das Recht, sie als minderwertig oder als degeneriert anzusehen ...» Diese Feststellung trifft nun auch für diejenigen Burgherren zu, die sich zum «Berufswechsel» entschlossen und etwa der Bürgerschaft einer Stadt ihre Dienste anboten. War ihnen das Glück hold und fehlte es ihnen nicht an der nötigen Eignung, dann konnten sie sogar in hohen städtischen Ämtern, z.B. als Ratsherren oder als Schultheissen eine führende Rolle spielen. Aber auch diejenigen Adelsvertreter, die die rauhe Burgeinsamkeit mit der verinnerlichten klösterlichen Lebensweise vertauschten, zeichneten sich in ihrem neuen Wirkungskreis aus.

Altadeligem Einfluss am engsten verbunden blieben allerdings jene Begünstigten, denen eine geachtete Hofstelle in der Residenz eines Grossen angeboten wurde. Vielleicht mag es auch vorgekommen sein, dass ein bedrängter Ministerialer ein verwaistes Lehenhofgut übernahm und mit ein paar an Feldarbeit gewohnten Leibeigenen selbst bewirtschaftete. In diesem Fall wäre der Schirmherr des Dorfes adliger Hintersässe geworden, hätte dann aber als solcher die durch seinen Geburtsstand bedingte Freiheit beibehalten.

Wie dem auch sei: man wird gut daran tun, ein so eminent historisches Geschehen wie die spätmittelalterliche Entfeudalisierung als einen in Wirk-

lichkeit sehr vielgesichtigen und dazu in einer Unzahl von Kleinräumen sich abspielenden Vorgang anzusehen.

Wenden wir uns nun aber noch den Geschehnissen der zweiten Traditionsmacht der Epoche zu, nämlich der Grossinstitution der römisch-katholischen *Kirche*. Denn auch deren Schicksal spiegelte die Krisenhaftigkeit jener Umbruchsjahrhunderte wieder, zeugte vom angefochtenen, sich unsicher in eine neue Zukunft vortastenden Zeitgeist.

Die Hauptursache ihrer Erschütterung war eine innerseelische. Sie äusserte sich ganz allgemein, besonders seit dem 15. Jahrhundert, in einem Abebben des unmittelbaren Gott- und Jenseitsglaubens, einer schicksalshaften religiösen Baisse, die sowohl in der obersten Hierarchie als auch im breiten klerikalen Unterbau in Erscheinung trat, wenn auch die Zersetzungserscheinungen hier weniger ausgesprochen waren.

Denn seelisch weniger anfällig und mit mehr innerem Widerstand gegen die Lockungen des drohenden Verfallsgeistes ausgerüstet waren die direkter mit der Daseinsnot konfrontierten Kreise der einfachen Priester abgelegener ländlicher Gegenden, dann die Landleute überhaupt und schliesslich die vielen kleinen Schirmherren, solange sie noch mit ihren Burgställen verwachsen waren. In all diesem «untern» Volk verwuchs der traditionelle Glaube mit den Entbehrungen und Sorgen der nackten Daseinsbehauptung und sass darum fester als in den Herzen der kühler empfindenden reichen Bürger und machtstolzen Dynasten.

Trotz diesen Ausnahmen hat der Glaube als Ganzes aber, wie gesagt, seine eigentliche kulturschöpferische Offensivkraft eingebüsst. Zwar kämpften Männer wie die prophetische Mahner- und Asketengestalt eines Niklaus von der Flüh (1417—1487) und ein Savonarola (1452—1498) mächtig, wiewohl mit ungleichem Erfolg, gegen die aufkommende Zeitströmung; das Rad der Zeit vermochten diese im eigentlichen Sinn des Wortes heiligen Männer nicht zurückzudrehen. Wie sehr nämlich auch dieses letzte Aufflammen hochmittelalterlicher Frömmigkeit kurz vor dem endgültigen Erlöschen die Zeitgenossen aufhorchen liess, erstickten doch die nivellierenden Zeitmächte zusehends das Bedürfnis nach echter innerer Einkehr. Es kam zwar in unserem Lande zum Wunder zu Stans (1481), jenem erstaunlichen Kompromissfrieden zwischen den verfeindeten Stadt- und Landorten; aber dieses tatsächlich wunderbare Einlenken der hadernden Parteien wurde erst in einer spätem Epoche und dann unter ganz andern Vorzeichen von einer in die Breite gehenden seelischen Grunderschütterung abgelöst.

Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 15 (1972)

Kaufbrief über den «Twing ze Tietwil» (Kleindietwil) 1435. Verkäufer der Vogteigerichtsbarkeit über die Ortschaft waren die Edelknechte Claus und Hans Görye (Georg) Kriech von Aarburg als Belehnte des «edlen, wolgeborenen Herrn von Rosenegg, fryen Ritters ze Wartenfels». Herrschafts- und Rechtsnachfolgerin der Genannten wurde 1435 die Stadt Burgdorf, die den Edelknechten den Twing um «viertzig Rinsch (rheinische) guldin» abkaufte (Urkunde aus dem Burgerarchiv Burgdorf).

Im Grunde rief das tiefere Unbehagen der Zeit einem auch das Diesseits miteinbegreifenden religiösen Erneuerungs- und Umbruchsprozess mit der Ausrichtung aufs Sittlich-Soziale. Die fortdauernde Pietät vergangenen Frömmigkeitsformen gegenüber bewahrte zwar das persönliche Erbaulichkeitsbedürfnis vor dem Verkümmern. Aber diese Art vorwiegend religiöser Rückblende wurde nicht zur umwandelnden, die damaligen Gegenwartsnöte bewältigenden sittlichen Tat, zum Ansporn also, mit dem Glauben auch in die Zukunft vorzustossen. Aber auch die Massnahmen des römischen Pontifikats zur Erhaltung der kirchlichen Einheit zeugten von der um sich greifenden religiösen Gleichgültigkeit. Immer mehr fehlte es z.B. an der für die Durchführung der päpstlichen Entscheide unerlässlichen weltweiten Resonanz. Dem Wort des heiligen Vaters fehlte darum, auch wenn es berechtigte Forderungen vertrat und mit Nachdruck ausgesprochen wurde, die nötige Spreng- und Durchschlagskraft. Der päpstliche Vollmachtsanspruch wurde zwar nicht eigentlich bezweifelt, wohl aber insofern geschwächt, als sich nichtrömische Kirchenfürsten wie Nebenstatthalter Christi benahmen, d.h. ihre Stellung derart selbstherrlich und zur Glorifikation ihrer eigenen Würde ausbauten, dass darob die hierarchische Unterordnung empfindlich beeinträchtigt wurde. So war es denn auch kein Wunder, dass die Päpste je länger je weniger in der Lage waren, den von der erwachenden Einzelstaatlichkeit begünstigten nationalkirchlichen Bestrebungen mit der wünschbaren Autorität zu begegnen. Von da an war, wie gesagt, die Stellung des ausseritalienischen Klerus nur sehr bedingt durch universale, dafür um so mehr durch ausgesprochen nationalkirchliche Gesichtspunkte bestimmt. In der Praxis führte diese Wendung der Dinge dann zu einem opportunistischen Verhalten des romfernen Klerus und zur Unterstützung rein weltlicher Vormachtbestrebungen, was alles in letzter Konsequenz einer grosszügigen überstaatlichen Kirchenpolitik stracks zuwiderlief. Im schlimmsten Fall konnte es sogar so weit kommen, dass der Loyalitätsschwund einzelner Teilkirchen die einst so stolze Gesamtkirche in die nahezu völlige Abhängigkeit von weltlichen Drahtziehern bzw. Papstmachern brachte.

Die erwähnten Vorgänge mit ihren bedenklichen Folgen schadeten der Kirche ungemein, ganz abgesehen davon, dass sie die Kirche als hierarchisch-universale Institution bedrohten und das auf innere Einigkeit und Einheit angewiesene christliche Abendland aufs tiefste erschütterten.

Nun kam es freilich nicht gleich zu einem sichtbaren Abbröckeln von Teilkirchen, einem Ereignis, das der nächsten Epoche vorbehalten war, wohl aber

zu einer Verlegung des päpstlichen Hofes, gewissermassen des kirchlichen Hauptquartiers vom traditionell geheiligten Ursitz Rom nach Avignon, was nicht nur einen Sieg des gallikanischen über den römischen Klerus darstellte, sondern zugleich als ein historisches Ereignis von höchster symbolischer Bedeutung bewertet werden muss. (Sogenannte *babylonische Gefangenschaft* der Kirche, 1309—1377). Diese kirchliche Mittelpunktsverlegung war in der Tat unendlich mehr als eine belanglose geographische Dislokation. Genau gesehen leitete sie nämlich als zentrifugales Geschehen jene «Los von Rom» Bewegung ein, die dann mit einer unvergleichlich grössern, die Glaubenssubstanz als solche neu überprüfenden Intensität von der Reformationskirche vollzogen wurde.

Noch gefährlicher als diese Residenzverlegung war aber für die Katholizität der Christenheit, dass später die italienische Kirche mit der Wahl eines eigenen Papstes die Fortdauer des Avignon-Papsttums nicht zu verhindern vermochte. So spaltete sich die oberste Kirchenleitung in ein Nebeneinander von zwei, einmal sogar drei heiligen Vätern oder Gegenpäpsten auf, wobei jeder die Rechtmässigkeit des andern bestritt.

Wenn etwas das Vertrauen der Gläubigen in die Unantastbarkeit der Nachfolger Christi schwächte, so war es diese als *Schisma* (1378—1415) in die Geschichte eingegangene kirchliche Führungskrise. Egon Friedell[6], der Verfasser einer zwar eigenwilligen, aber genialen und psychologisch tiefschürfenden Kulturgeschichte der Neuzeit, äussert sich über die mit dem Versagen des im Grunde monarchistischen Papsttums verbundene Wirkung aufs einfache Volk wie folgt: «... Die Welt erlebte 1409 das Unerhörte, dass drei Päpste aufstanden, ein römischer, ein französischer und ein vom Konzil gewählter. Das hiess für die damalige Menschheit ungefähr soviel, wie wenn man ihr plötzlich eröffnet hätte, es habe drei Erlöser gegeben, oder jeder Mensch besitze drei Väter ...»

Nun stellten zwar die deutschen Konzilien zu Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1449) die zerbrochene äussere Einheit der Kirche notdürftig wieder her. Sie konnten aber nicht verhindern, dass in der Folge das an spätrömische Zustände gemahnende Gebaren der Renaissancepäpste der zunehmenden sittlichen Desorientierung mächtig Vorschub leistete. Ebenso standen die gleichen Konzilien der erwachenden vorreformatorischen Kritik, die in der Aufwertung des religiösen Versittlichungswillens das eigentliche Grundmotiv neuzeitlicher Gläubigkeit erblickte, mehr oder weniger verständnislos, wenn nicht feindselig gegenüber.

Den spätmittelalterlichen Zeitraum als Ganzes gesehen, lässt sich also feststellen, dass sich die Zersetzungserscheinungen nicht allein auf die staatlichen und kirchlichen Institutionen als solche beschränkten, sondern Gesinnung und Haltung aller Zeitgenossen irgendwie in Mitleidenschaft zogen. Dem allgemeinen Glaubensschwund entsprach der Rechtsschwund und umgekehrt der religiösen Unsicherheit die Verrohung der Herzen, wie sie im kirchlichen Bereich etwa in der Hinrichtung eines Hus (1415) und in der Profangeschichte u.a. in der Bluttat bei Greifensee (1444), dann im überhandnehmenden Reisläufergeist der Eidgenossen in den Jahrzehnten um die Burgunderkriege (Torrechtes Leben 1471) oder im Willkürregiment eines Hans Waldmann (1483—1489) usw. zu Tage traten.

Dass die Epoche als Ganzes aber nicht ohne Grösse war, beweist nicht nur, wie bereits erwähnt, das Wunder des bäuerlichen Dreiländerbundes, sondern auch das Auftreten moralisch ungebrochener Persönlichkeiten, deren besondere Mission darin bestand, die Zeitmächte zur Überwindung der verdunkelten Gegenwart und zur Errichtung einer unbedingten Friedensordnung aufzurufen.

Aus der allerdings eher geringen Zahl solcher weitvorausschauender Persönlichkeiten seien zwei herausgegriffen, nämlich der unter dem Namen Marsilius von Padua bekannte Italiener Marsiglio dei Mainardini und der Schweizerheilige und Patriot Niklaus von der Flüh.

So sehr sich die beiden originellen Gestalten voneinander unterschieden, stimmten sie dennoch in einem Punkt überein: Sie drängten mit Vehemenz auf die Weitung und Verlebendigung des frommen und des politischen Verhaltens, d.h. auf ein besseres Zusammenwirken aller aufbauenden Geschichtskräfte, kurz auf die innigere gegenseitige Abstimmung der ewigen und natürlichen Belange des Lebens. Aus diesem Grunde dienten beide der Vertiefung des demokratischen Gedankengutes.

Gerade das Wirken Mainardinis, des 1327 vom Papst Johann XXIII. verdammten Publizisten, ist ein unleugbarer Beweis dafür, dass im 14. Jahrhundert ein neues demokratisches Fühlen erwachte und nach gedanklicher Klärung verlangte. Der schon erwähnte Autor Veit Valentin äussert sich über die Ideen dieses unerschrockenen Volks- und Freiheitsfreundes wie folgt:[7] *«Marsilius von Padua* schrieb seinen «Defensor pacis» (Verteidiger des Friedens). Nach diesem «sollen Kirche und Papsttum wieder apostolisch arm werden ... die Gemeinschaft der Gläubigen ist die Grundlage des kirchlichen Lebens, die heilige Schrift ist die alleinige Quelle des Glaubens . .. alle Priester sind gleich

... der Papst selbst ist ein Bischof wie ein anderer, er kann abgesetzt werden, er kann irren ... er besitzt keine Machtvollkommenheit ...» und über die Demokratie: «Die Grundlage der Herrschaft ist die Volkssouveränität ...» Valentin kommentiert mit Recht: «Wie kühn und weittragend waren diese Ideen. Der klare Verstand, das leidenschaftliche Temperament des genialen Marsilius trugen ihn über das Jahrhundert hinweg, Reformation und Revolution hat er vorweggenommen und verkündigt, stark wirksam, aber kaum verstanden in seiner Zeit, vom Papsttum, wie begreiflich, wie ein Vermessener erbittert bekämpft und zornig verdammt, ein Wegbereiter selbstbewusst revolutionären, kritisch unabhängigen Geistes.»

Das Auffallendste von Mainardinis Ideen wäre also die innige Verbindung von demokratischem und religiösem Gedankengut. Er dachte und fühlte mithin entschieden ganzheitlich und befruchtete gerade auf diese Weise die spätmittelalterliche Kultur aufs nachhaltigste.

Nicht zu übersehen ist freilich, dass der Hauptakzent von Mainardinis Friedensapostolat einen schon modern anmutenden neuen Diesseitsoptimismus verrät und dass er sich der Tiefenproblematik: Glaube—Gesellschaftsreform wohl nur bedingt bewusst war. Seine Grösse, aber auch seine Grenzen liegen folglich mehr in der seinen Ideen innewohnenden Stosskraft.

Den letztlich überzeitlichen Charakter wahrer Christlichkeit konsequent zu vertreten und den Zeitgenossen beispielhaft vorzuleben, war dagegen einem primär ganz und gar religiös veranlagten Wahrheitssucher vorbehalten. Es ist dies die in ihrer kompromisslosen Gottergebenheit beinahe unheimliche Anachoretengestalt *Niklaus von der Flüh*s.

Dieser andere grosse Defensor pacis erlebte dank seiner naturhaften Schlichtheit den Konflikt zwischen Glaubensechtheit und Zeitdekadenz aufs intensivste. Ja, für Walter Nigg[8], der in seinem Werk «Grosse Heilige» dem Schweizereremiten eine tiefschürfende Studie gewidmet hat, war der Beter vom Ranft kein gewöhnlicher Mönch, strebte er doch danach, «die grossen Gestalten der frühchristlichen Zeit zu verkörpern.» Daneben war er aber ebenso eindeutig eine Erscheinung des ausgehenden Mittelalters. «Ja, als spätgotischer Mensch war Niklaus herber und aufgewühlter, auch viel entrückter und gottgebundener als man sich ihn gewöhnlich vorstellt.» Auf alle Fälle ist er eine Gestalt, «welche in dem kirchengeschichtlichen Niedergang des 15. Jahrhunderts in einsamer Grösse alles überragt».

Das Erstaunlichste aber, das dieser Heilige vollbringen durfte und womit er seine Zeitgenossen tief beschämte und zugleich beglückte, war das Tatwun-

der von Stans (1481). Mit seinem ebenso klugen wie hochgesinnten Vorschlag zur Behebung der damaligen nationalen Krisenlage, die bekanntlich den bäuerlich-bürgerlichen Unterbau unseres Volksstaates aufzuspalten und einer einseitigen städtischen Vormachtpolitik auszuliefern drohte, rettete er zugleich die uralte Freiheitstradition. Mehr noch: «Er legte auch die Grundlage zur alten eidgenössischen Verfassung, welche die Spaltung der Reformation überdauerte und bis zur französischen Revolution Bestand hatte ... und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man von einer wahrhaft staatsmännischen Begabung des Heiligen redet.. .»[8]

Alles in allem gesehen, verkörpert die überwältigende Lauterkeit dieses innerschweizerischen Dorfbauern unzweifelhaft beste mittelalterliche Lebenshaltung und Menschlichkeit. Ja, man fühlt sich fast versucht zu sagen, die überzeitliche Mission des Bruder Klaus hätte darin bestanden, kurz vor der Neuzeit noch einmal die beiden grössten Aufbaukräfte des Abendlandes in Erscheinung treten zu lassen, nämlich christliche Tiefe und elementaren Freiheitswillen, jene Konstanten, die, vom Beginn des Mittelalters, in immer neuen Wandlungen sich durchsetzend, auch dessen Ende prägten, dies aller Durchbruchschaotik des Entfeudalisierungsprozesses zum Trotz.

Aus dieser Perspektive gesehen, sind die Vorgänge im damaligen zentralschweizerischen Geschichtsraum durchaus zeichenhaft und vorwärtsweisend. Und nicht weniger massgebend und beispielhaft sind sie für die Wertung des Geschehens in andern Regionen des abendländischen Geschichtsverlaufs. Ja, es darf angenommen werden, dass diese gleichen Ferment- und Bildekräfte, wiewohl in anderer Ausprägung und Wirkungsweise, und immer in Auseinandersetzung mit den feudalen Herrschaftsgewalten, auch in den lokalen Räumen des spätmittelalterlichen Oberaargaus am Werk waren.

Im zweiten lokalhistorischen Teil dieses Aufsatzes möge deshalb versucht werden, neben dem Wirken der «realen», mehr nur der Existenzsicherung dienenden Geschichtskräfte auch das weniger unmittelbar wahrnehmbare Walten der überzeitlichen Werdensimpulse aufzuzeigen und darzustellen.

B. Lokalhistorischer Teil

Was die politische Struktur des spätmittelalterlichen Langetentals anbetrifft, ist es gut, sich gleich vorweg den grossen Unterschied moderner und mittelalterlicher «Staatlichkeit» vor Augen zu halten. Während nämlich der

heutige «Staat» ohne ein einheitlich durchorganisiertes, in sich und nach aussen möglichst geschlossenes Territorium als Basis undenkbar ist, fällt die mittelalterliche «Herrschaft» durch den offenen, «unfertigen» und aufgelockerten, in Innenstruktur und Aussengrenzen fliessenden Charakter ihren Twingbasen auf. Von der Zugehörigkeit unserer Talschaft zu einem straff verwalteten Bezirk oder darüber hinaus zu einem kantonalen System nach gleichen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen regierten Ämter konnte damals keine Rede sein. In diesem Zusammenhang ist allerdings gleich die Einschränkung anzubringen, dass mit dem kriegerischen Vordringen Berns aareabwärts im 15. Jahrhundert auch die hiesigen Gebiete nach und nach dem grössern stadtstaatlichen Territorium bei- und untergeordnet wurden.

Über die besondere Lagerung der hiesigen adligen Twingherrschaften lässt sich sagen, dass sie nur mit Teilen ihres Streubesitzes unsere engere Talschaft belegten. Das gleiche trifft für die damaligen Herrensitze zu, da, von dem mehr hochmittelalterlichen Utzinger Burgstall bei Gutenburg abgesehen, eigentlich nur die ministeriale Burg Rorberg bei Rohrbach eine wirklich talnahe Feste war, während die freiherrlichen Sitze derer von Grünenberg und Balm z.B. in zwar benachbarten und gut erreichbaren, aber von hier aus doch schon etwas abgelegenen Gebieten lagen (bei Melchnau und Altbüron).

Aber die erwähnten, teilweise talschaftsbezogenen und insofern lokalen Adelssippen waren nun eben doch wieder trotz ihres beträchtlichen regionalen Einflusses von der unser Tal weit übergreifenden Strategie der kyburgischen und habsburgischen Dynastenhäuser abhängig.

Aber nicht nur die von diesen Hochadelsgeschlechtern ausgelösten Grossereignisse spielten in ihren Auswirkungen in unser Gebiet hinein; auch die junge, im kleinburgundischen Raum expandierende Aarestadt sah sich damals veranlasst, in unserm Gebiet liegende kyburgische Machtstützpunkte mit gezielten militärischen Schlägen zu zerstören bzw. zu schwächen (Zerstörung der Burg Rorberg 1323, Brandschatzung von Huttwil 1340).

Dieses Vorprellen der burgundischen Reichsstadt in den heutigen Oberaargau veranschaulicht einerseits die Richtung des damaligen politischen Machtgefälles in unserer Gegend; darüber hinaus ist es aber bei aller Episodenhaftigkeit beispielhaft für den typisch schweizerischen Entfeudalisierungsprozess. Denn dieser unterscheidet sich ja dadurch von analogen Vorgängen in den nördlich des Rheins gelegenen Gebieten des deutschen Grossreichs, dass er (z.B. in den habsburgischen sogenannten «Vordern Landen») nicht mit so tiefverwurzelten grossfürstlichen Machtpositionen zu rechnen hatte.

Der Niedergang des hiesigen Lokaladels, handle es sich nun um die Vernichtung einer Burgbesatzung oder um das mähliche Erlöschen illustrer Geschlechter, vollzog sich andererseits wieder keineswegs in Form einer defätistischen Selbstaufgabe oder in einer jähen, die ökonomischen Reserven aufzehrenden totalen Verarmung. Es behaupteten sich vielmehr manche Herren in zäher Meisterung der sich verschlechternden Existenzmöglichkeiten; ja, Einzelne legten in dieser Übergangszeit eine geradezu altadelige Gesinnungsfestigkeit und Würde an den Tag, wie etwa die Ritter von Aarwangen. Auch hatten sich solche Herren kraft ihrer Intelligenz und ihres Weitblicks nicht einfach mit der Verwaltung ihrer Lehengüterkomplexe begnügt. Ohne ihre innere Unabhängigkeit aufzugeben, stellten sie ihre Tatkraft in den Dienst des aufstrebenden Bürgerstandes, indem sie hohe «Staatsstellen» wie etwa Schultheissenämter übernahmen, was ihr Ansehen sowohl bei der städtischen Bevölkerung wie auch bei den ihnen weiterhin ergebenen Lehenbauern hob.

So vollzog sich denn auch ihr Abtreten von der politischen Bühne, d.h. ihr mähliches Erlöschen (bei den Aarwangern in der Mitte, bei den Eriswilern gegen Ende des 14. Jahrhunderts) keineswegs in der Form eines schwächlichen Rückzugs, sondern unter Wahrung ihrer vollen Entscheidungsfreiheit und persönlichen Ehrenhaftigkeit.

Nicht ohne triftige Gründe meint z.B. Max Jufer[9] in seinem Beitrag über die Herren von Aarwangen im Band Aarwangen der Berner Heimatbücher u.a.: «Denkbar ist, dass die Dorfbevölkerung die patriarchalische Hand vermisste, die jahrhundertelang vom Schloss über ihr gewaltet, und dass sie auch dem Abglanz nachtrauerte, der vom Ruhm der Ritter auf sie gefallen war.»

Die ans eigentliche Mark des Adels gehende innere Zermürbung scheint denn auch zuerst bei den höhern Rängen eingesetzt zu haben, vor allem in Form von standesinternen Zerwürfnissen, wie sie besonders eindrücklich beim Königsmord von Windisch, 1308, und beim Brudermord von Thun, 1322, in Erscheinung traten. Erst sekundär hätte dann der feudale «Niedergang», der im Grunde eine freiwillige Absage an eine zum Teil durch die Verhältnisse überholte Lebensform war, seinen Anfang genommen.

Andererseits wäre die Annahme unrealistisch, Ereignisse wie der Morgartensieg, 1315, die Abwehr Leopolds durch die Solothurner, 1318, und der Laupensieg, 1339, hätten in den Seelen der hiesigen Adeligen, auch wenn sie, wie ausnahmsweise etwa die Kerren, nicht direkt in eine der genannten kriegerischen Auseinandersetzungen verwickelt waren, keine Spuren hinterlassen. Vielmehr musste der mit der Zerstörung der Kerrenburg bei Rohrbach tief ins

kyburgische Grenzgebiet geführte Schlag der Berner als Schock gewirkt haben, der auch die vorläufig verschonten Herren zwang, die Möglichkeit weiterer bernischer Angriffe, bzw. Siege, ins Auge zu fassen.

Eins ist sicher: die hiesige adlige Abwehrfront war trotz des unbestreitbaren Mutes einzelner Herren sehr verletzlich geworden und dies vor allem deshalb, weil der Ausfall weiterer kleiner oder schwacher Glieder das an sich weitmaschige Adelsnetz aufreissen musste, womit die übrigbleibenden mittleren und selbst grössern Herren immer mehr isoliert und gefährdet wurden.

Gleichwohl bedeutete aber der Angriff auf schwache Positionen im adeligen Stützpunktsystem für die weit ins feudale Feindesland vorprellende Aarestadt ein nicht zu unterschätzendes Risiko, weil ihre wagemutigen Krieger bei derartigen abenteuerlichen Zügen von den rückwärtigen Verbindungen abgeschnitten oder durch laterale Überfälle belästigt, ja tödlich bedroht werden konnten.

Dass es nun aber beim Zuge gegen die Kerren von Rorberg (1323) dennoch nicht soweit kam, war nicht nur der Gunst des Zufalls zuzuschreiben; eine ebenso grosse Rolle für den erfolgreichen Ausgang jenes geglückten Schlages spielte Berns damalige sehr umsichtige, die feudalen Machtgewichte und -verbindungen klug gegeneinander abwägende Diplomatie, nicht zuletzt die durch die Einrechnung eventueller gefährlicher Überraschungsmöglichkeiten gebotene vorübergehende Begünstigung von Adelsgeschlechtern, die es noch aus dem Spiele haben wollte, weil sie durch unnötige Brüskierungen einem sonst im Stiche gelassenen Standesgenossen hätten zu Hilfe eilen können.

Ein derartiges, Jahrzehnte hindurch geschontes und mit Freundschaftsbezeugungen versöhnlich gestimmtes Adelsgeschlecht waren bekanntlich die hiesigen Grünenberger, wiewohl Berns Fernziel deren Vernichtung oder zum mindesten machtmässige Ausschaltung war. Auf der andern Seite ermöglichte es allerdings die zum Teil probernische Einstellung dieser Freiherrensippe, ihre prohabsburgische Politik mit grosser Kraft und Konsequenz ungestört weiterzuführen. So wenigstens lagen die Dinge in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, d.h., noch lange vor den schweren Niederlagen der bernnahen Kyburger im Burgdorferkrieg, 1383—85, oder der Habsburger bei Sempach, 1386.

Kurz, die neutrale Haltung der Grünenberger und der nicht weniger klug lavierenden und sich zweiseitig absichernden Aarwangerherren lag jedenfalls sowohl in deren eigenem Interesse wie auch, da letztere noch verhältnismässig

fest im Sattel sassen, in demjenigen der bei aller Kühnheit besonnenen Reichsstadt Bern.

Im weitern zeigt die spätmittelalterliche Entwicklung des Oberaargaus, dass selbst Einbrüche in die Adelsfront rückgängig gemacht, m.a.W. entstandene Lücken im Abwehrsystem vorübergehend, bisweilen sogar für längere Zeit wieder ausgefüllt wurden. Es gab also innerhalb des allgemeinen Entfeudalisierungsvorganges auch partielle Aufhol- und Wiederherstellungsprozesse. Auf alle Fälle waren Berns Gegner sowohl in der Rückzugs- wie in der Abwartetaktik ernst zu nehmen, d.h., deren Kraft- und Erfahrungskapital war zwar angeschlagen, keinesfalls aber schon aufgezehrt. Dies gilt nicht zuletzt für die dem einen und dem andern oberaargauischen Herrn Rückenschutz bietenden Habsburger. Verstanden sie es doch, in strategisch wichtigen Räumen verlorene oder geschwächte Positionen durch geeignete kompensierende Schachzüge wieder aufzuwerten.

Ein solches politisch hochwichtiges Gebiet war nun aber die *Gegend zwischen und um Rohrbach und Huttwil.* In dieser geographischen Grenzzone, wo der Oberaargau mit dem Emmental und dem Luzernbiet zusammenstösst, begegneten sich nämlich Machtinteressen sehr verschiedenen Ursprungs.

Einmal, wie schon erwähnt, diejenigen der aufstrebenden Aarestadt mit denen Kyburgs. Dann die grundherrlichen Bestrebungen des Klosters St. Gallen mit denjenigen der von ihm eingesetzten, aber selbständig gewordenen hauptsächlich freiherrlichen Vögte und Meier. Unbekümmert um all diese antagonistischen Interessen, wiewohl im stillen Einverständnis mit den Grünenbergern und Aarwangern, spielte die habsburgische Hausmacht- und Rachepolitik in diesen Raum hinein. — Und endlich, und zwar im Zusammenhang mit der relativen Gleichgültigkeit des Klosters St. Gallen gegenüber seiner hiesigen Hofherrschaft, waren die Abtei St. Urban und die Johanniterkommende Thunstetten ausersehen, wenigstens zum Teil — als Lehens- und Patronatsinhaber — die Rechtsnachfolge des ostschweizerischen Klosters anzutreten.

Ein weiterer wichtiger Grund für die zunehmende Schwächung des st. gallischen Klostereinflusses in Rohrbach und für die Intervention Habsburgs war ein Zwist des letztern mit den Freiherrengeschlechtern von Balm und von Rüti. Bekanntlich hatte der an der Ermordung König Albrechts bei Windisch (1308) direkt beteiligte «Vrie» Rudolf von Balm seine Komplizenschaft in der Folge zuerst mit einer unbarmherzigen Verfolgung, der er sich zwar zu entziehen vermochte, dann aber mit dem Verlust seiner Herrschaftsrechte zu büs-

sen. Sein von der habsburgischen Blutrache mitbetroffener Verwandter Dietrich von Rüti, damaliger grundherrlicher Vogt und Meier über den Klosterhof Rohrbach, wurde zwar nicht seiner dortigen Lehen, wohl aber seiner ihm einst von der Abtei übertragenen gerichtsherrlichen Funktionen beraubt.[10]

Weiter mischte sich Habsburg dadurch in die Rohrbacher Klosterhofverhältnisse ein, dass es 1313 die Freiherren von Signau eigenmächtig, d.h. unter Umgehung der Abtei, zu Nachfolgern derer von Rüti ernannte. Und ein drittes Mal, allerdings aus ganz andern, das Kloster nicht berührenden Gründen, zeigte sich Habsburg am Schicksal unserer Gegend interessiert: Es war dies 1337, als es den edlen Johann Kriech[11] von Aarburg mit dem Wiederaufbau der 1323 zerstörten *Burg Rorberg* beauftragte.

Damit begann ein neues Kapitel in der Geschichte der Burg Rorberg. Die seit dem traurigen Ende Cunos von Kerren in Trümmern liegende Veste mochte die Twingleute von Rohrbach jahrelang an das vom Unglück gezeichnete Ministerialengeschlecht erinnern. Mit der Neuerstellung durch die Habsburger, bzw. deren Beauftragte, wurde das anders. Denn die Zeit war gekommen, wo sich der burgundische und der kleinburgundische Adel von der Aarestadt bedroht fühlte. Ja, die westschweizerische Adelskoalition war eben daran, die letzten Vorbereitungen zum entscheidenden Schlag gegen die verhasste Reichsstadt zu treffen. Darum war der Zeitpunkt zur Konsolidierung des hiesigen Burgengürtels durch die Wiederinstandstellung der einstigen Kerrenfeste gut gewählt. Wurde doch durch die rechtzeitige Verwirklichung dieses Projekts im Falle einer Niederlage des westlichen Adels die nordöstliche Etappe gesichert.

Wie lange dann die neue Anlage weiterbestand und ob sie allenfalls drei Jahre später anlässlich des Zugs der Laupensieger gegen Huttwil ein zweites Mal zerstört wurde, entzieht sich mangels Aufzeichnungen unserer Kenntnis.

Auch wissen wir nicht, ob die Vogtei oder Twing- und Banngewalt über den *Twing Kleindietwil* von der Rohrbacher Klostervogtei oder abgetrennt[12] von dieser, also etwa von den Kerren oder den Kriechen ausgeübt wurde. Für die letzte Annahme spricht z.B. die Tatsache, dass 1435 die Kriechen als mit der Twing und Bann Gewalt beliehene Herren unserer Ortschaft (Urkunde über den Verkauf des Twings an Burgdorf) erwähnt werden. Leider aber fehlen Dokumente, z.B. Urbaraufzeichnungen über Schupposengüter der Kerren, bzw. der Kriechen. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Dietwilerschupposen der Ritter von Eriswil beim Erlöschen dieses Geschlechts an die Kriechen als vermutete Vogteiinhaber übergingen. Gross konnte aber der Schupposenbestand

der Edelknechte von Aarburg nicht gewesen sein, da die Hauptlehenseigentümerin im Bereich der Dietwiler Dorfmark die *Abtei St. Urban* war.

All die erwähnten, sich im Herrschaftsraum Rohrbach-Huttwil abspielenden Vorgänge scheinen also auf die grundherrliche Struktur unserer bäuerlichen Kleinmarch vorerst keinen wesentlichen Einfluss ausgeübt zu haben. Ihr nachweisbarer Lehensbestand (st. urbanischer und eriswilerscher Herkunft) erfuhr nämlich, wenn wir auf die Urkunden abstellen, während längerer Zeit weder Zuwachs, bzw. Einbussen, noch Besitzerwechsel. Als kleines Nichtkirchdörfchen zwischen dem Unteremmental und dem sich ausweitenden mittlem Langetental, gewissermassen in einem nicht nur geographischen, sondern auch politischen Engpass gelegen, wurde es nämlich von der den Rohrbachraum erschliessenden st. urbanischen Machtausweitung sozusagen übersprungen.

Bekanntlich trat Dietrich von Rüti 1328 seine im Umkreis von Rohrbach gelegenen st. gallischen Erblehensgüter (einschliesslich seines Allods zu Hermandingen, aber mit Ausnahme der ihm weiter verbleibenden Dorfmühle) an die Abtei St. Urban ab.[13] Dadurch ergab sich eine feudalrechtlich nicht uninteressante Situation, indem die Lehensbindung dieses Freiherrn von der Benediktinerabtei nunmehr an die Cisterzienserabtei überging, wobei diese neben ihren aus dem Lehenszukauf erwachsenden neuen Einkünften zusätzlich noch Abgaben an das ihr in diesem Fall übergeordnete ostschweizerische Kloster zu entrichten hatte. Von da an war die Dorfmarch von Dietwil von einem sich verdichtenden Netz von St. Urban Lehen umgeben.

Zu diesem klösterlichen Grundbesitz, nämlich den östlich des Dorftwings (auf dem Betzlisberg) und den südlich und südwestlich davon (auf dem Liemberg und dem Ganzenberg) gelegenen Gütern stiessen dann 1341 noch an die Cisterzienser abgetretene Lehen der Herren von Aarwangen im Gebiet von Ursenbach und Madiswil und wieder ein Jahr später, 1342, nochmals an St. Urban verkaufte von Rüti-Lehengüter in der Gegend von Ursenbach und Urwil (Leimiswil).

Dem einst so mächtigen Freiherrengeschlecht war also von seinem Twingterritorium, wie schon erwähnt, nur noch die Rohrbacher Dorfmühle verblieben, sozusagen als letztes Wahrzeichen seiner grundherrlichen Macht. Die gerichtsherrlichen Nachfolger derer von Rüti, die Freiherren von Signau aber mahnte dieses Überbleibsel grundherrlichen Besitzes an den vom Feudalherrn seinerzeit sicher nicht erwarteten kläglichen Ausgang einer einst vielversprechenden Machtentfaltung.

In diesem Zusammenhang drängt sich noch die Frage auf, ob die in der Eriswiler Jahrzehnturkunde von 1316 erwähnte «Mühlimatte» nicht eine von Rütische Pertinenz der dortigen Mühle gewesen war, ein «Ausweiden»lehen also innerhalb der Dietwilermark, das dann später auf irgendeine Weise an die Eriswiler gekommen wäre. Denn Dietwil erhielt erst 1799 eine eigene Mühle.

In der Eriswiler Urkunde tauchen übrigens zum ersten Mal, nicht nur flurgeschichtlich ableitbare, sondern eben «aktenmässig» bezeugte Namen von zwei hiesigen Dorfbauern auf. Es waren dies Hetzel und Werner Weber. Ob wohl der in einer spätem Urkunde von 1328 erwähnte Bauer Uolrich Hetzel von der nahegelegenen Liemberghöhe mit dem «zufällig» gleichen uralemannischen Vornamen ein Verwandter des Dietwilers war, bleibe dahingestellt. Philologisch aufschlussreich ist jedenfalls, dass sich die alte Namensform Hetzel noch ins Spätmittelalter hinüberzuretten vermochte, wo sich doch gleichzeitig neudeutsche Geschlechtsnamen, wie im Falle des Dierwiler Markgenossen Weber, einzubürgern begannen.

Selbstverständlich übten diese spätmittelalterlichen Altdietwiler so gut wie ihre nicht «registrierten» und deswegen anonymen Markgenossen noch keinen Einfluss auf die das Dorf umspielende Adelspolitik aus. Dass sie aber als Menschen mit unverbildeter bäuerlicher Beobachtungsgabe aufhorchten und sich ihre eigenen Gedanken machten, wenn eine Veränderung in der jeweiligen Machtkonstellation erfolgte, wie dies z.B. bei der Zerstörung der nahegelegenen Kerrenveste Rorberg der Fall war, ist durchaus anzunehmen. Aber auch friedliche Änderungen mussten beim einfachen Dorfvolk auf Resonanz stossen, besonders, wenn sie mit der Zehntpflicht der Bauern in Verbindung standen, wie dies 1345 beim Übergang des Rohrbacher Kirchensatzes vom «ehrwürdigen gotzhus von sant Gallen» an den «erberren manne, bruoder Peter von Kyenberg, sant Johans ordens, comendur ze Tungstetten» (= Thunstetten)[14] der Fall war.

Da das Haus oder die *Kommende Thunstetten*, übrigens eine Filiale des Johanniterhauses Münchenbuchsee, mit der Kollatur auch Zehnten kaufte (beides zum Betrag von «einlift halb march silbers, guotes und gebes [kursfähig] Zürichgewicht»), hatten die Dietwiler den bis dahin voll an den Kirchherrn von Rohrbach entrichteten Kornzehnten in der Folge zwischen der Pfrund und den Johannitern aufzuteilen. Der Dietwiler Heuzehnten allerdings ging in Geld unverkürzt an die Kommende. Ja, der Pfrundherr selbst wurde sogar zusammen mit andern Rohrbachern gleichzeitig wieder

Zehntschuldner der neuen Kollaturinhaberin. «Item der kilcher git 2 lib.» (zwei Pfund).[15]

Die zwischen dem «gotzhus von sant Gallen» und der «comendur» vereinbarten Kollaturwechselbedingungen sind allerdings erst für die Jahre 1485—1530 urkundlich zu belegen (Thunstettenurbare von 1485, 1495, 1500 und 1530),[14, 15] so dass für 1345 sehr wahrscheinlich mit andern Bestimmungen, insbesondere, was die aufzubringenden Leistungen anbetrifft, zu rechnen wäre.

Für die Lokalgeschichte nachteilig ist es, dass die Urbare von 1485, 1495 und 1500 überhaupt keine, das Urbar von 1530 jedoch nur ungenaue *Flurbezeichnungen* enthalten. Immerhin ist der darin enthaltenen Topographie des Dietwiler Kornzehnten zu entnehmen, dass es schon damals neben dem eigentlichen Zelgenland Flurstücke gab, die im Wechsel als Heuwiesen und Getreideäcker genutzt wurden. So ist u.a. zu lesen: «Der Boumgarten ist ein matten oder acher oder was man wil ...» Ferner kann auf Grund späterer Vergleichsdokumente für einige Nutzungsparzellen und Ausweiden an den Dorfgrenzen gegen Madiswil und Rohrbach wenigstens deren ungefähre Lage ausfindig gemacht werden. Es betrifft dies das «Lindenmoos» bei Lindenholz, Gemeinde Leimiswil und die «Stocki» bei der Langetenbrücke, in der Gegend der «Walki», Rohrbach.

Was ferner das topographische Strukturmosaik der Korn- und Heuzehntengrundstücke anbetrifft, lässt sich, wenn vom dorfnahen Zelgenareal abstrahiert wird, soviel nachweisen, dass die belasteten Äcker und Matten in buntem Durcheinander über das ganze Marchareal zerstreut waren.

Hinsichtlich der genaueren *Aufteilung des Kornzehnten* zwischen dem Rohrbacher Kirchherrn und dem Johanniterkomtur einigten sich die beiden Vertragspartner dahin, aus dem gesamten Kornzehntengebiet 5 Parzellen für die Pfrund und 2 Parzellen für «myne gnädigen Herrn von Bern» auszuscheiden, das nicht näher bezeichnete restliche Kornzehntenareal dagegen mitsamt dem ganzen, 5 Besitzern gehörenden Heubezirk der Kommende zuzuteilen. Dabei war für das gute gegenseitige Verhältnis der beiden geistlichen Herren von Wichtigkeit, dass der Leutpriester gegenüber dem mit Gütern reich gesegneten Johanniterhaus nicht zu kurz kam. Das war denn auch, was den Kornzehnten betrifft, wirklich der Fall. Belief sich doch der Getreidezehnten des Rohrbachpriesters 1485[15] auf 40 Mütt Getreide (Dinkel, Gerste, Haber = ca. 42 Maltersäcke = Ertrag von über 400 Zehntgarben) neben 2 Mütt «Mus» (Erbsen, Hirse, Bohnen), während das Johanniterhaus von etwa 340

Korngarben 28 Mütt (etwa 30 Maltersäcke) Getreidezehnteinkünfte bezog. Den Heuzehnten dagegen bezog es in Geld, und zwar in der Höhe von 8 Pfund 5 Schilling. Dass das Haus als Kirchensatzinhaberin sich zugleich seiner grundherrlichen Stellung bewusst war, veranschaulicht die Tatsache, dass es sich die Verfügungsgewalt über eine wichtige Dorfehehafte, nämlich den Dietwiler «Wucher Aeber und den Schell» (Dorfhengst) einräumte, während es den «jungen Zehnten» zu Kleinen Dietwil mynen gn. H. v. Bern übergäben hat.

Natürlich liesse sich, freilich unter bestimmten Vorbehalten, aus den Zehntertragsangaben auch auf die ungefähre Grösse der damaligen dörflichen *Acker- und Futterfläche* schliessen. So entsprechen 70 Mütt Korn- und 69 sh. Heuzehnten etwa je 30 Jucharten Land. Dietwils spätmittelalterliche Getreide- und Grasfläche hätte demnach ungefähr 60 Jucharten umfasst. Dieses Nutzungsareal wäre wiederum etwa 5, eventuell auch nur 4 Schupposenlehen gleichzusetzen, da das Schupposenmass keine starre Grösse darstellt und im Laufe des Bifangzuwachses oder der Aufteilung der Altlehen unter verschiedene Besitzer kleiner wurde. Es dürfte darum mit dem fortschreitenden Allmenderschliessungsprozess und der Zelgenaufteilung übereinstimmen, wenn das Weissbuch von St. Urban (StA Luzern) für das Jahr 1562 mit einem Bestand von 7 Dietwiler Schupposen rechnet. Fragen wir uns im weitern, wer denn eigentlich die neuen geistlichen Herren in Thunstetten waren, die von 1345 an den Zehnten unseres Dorfes in nicht ganz einfacher Regelung mit dem Leutpriester von Rohrbach teilten.

Leben und Aufgabe der Johanniter

Nun, wer die Ordensgestalten im schwarzen Mantel mit weissem Kreuz waren, das freilich wussten die Dietwiler von damals besser als ihre heutigen Nachkommen. Jedenfalls werden sie das geistliche Ritterhaus nicht weniger verehrt haben als etwa die Abtei der grauen Brüder oder die hochheilige Pilgerstätte zu Fribach[16] bei Gondiswil.

Natürlich kann es nicht darum gehen, die beiden bedeutenden Stätten hiesiger mittelalterlicher Talfrömmigkeit gegeneinander auszuspielen. Absolute Grössenvergleiche zwischen verschieden gearteten, aber gleichermassen einflussreichen Institutionen lassen sich ohnehin nicht ziehen. Bleibendes und die Zeit überdauerndes haben sowohl die Cisterzienser als auch die Johanniter

vollbracht, auch wenn sie, z.B. wegen kollidierender Herrschaftsansprüche, vorab in Langenthal, einander gelegentlich heftig befehdeten.

Trotzdem konnte, wie gesagt, der Interessenkleinkrieg die Orden nicht daran hindern, ihre religiöse Sondermission in hingebendem Einsatz kraftvoll voranzutreiben.

Wohl stellte die Abtei von St. Urban mit ihrer vorwiegend von den Brüdern selbst betriebenen Bebauung des klösterlichen Allodlandes (der sogen. «Grangien» = Scheuerhöfe) das Johanniterhaus mit seiner Leibeigenen überlassenen Allodbearbeitung, was die Hochschätzung mönchischer Landarbeit anbelangt, irgendwie in den Schatten. Diesem Minus konnte aber die Kommende ein grosses Plus gegenüberstellen: Als Geldsammelstelle für das sogenannte «Jerusalemwerk» ermöglichte sie nämlich das grosse Unternehmen der Palästinawallfahrt. Bekanntlich war der geistliche Ritterorden der Johanniter ursprünglich von Kreuzfahrern ins Leben gerufen worden, d.h. von militanten Heidenbekehrern, die sich neben dem Kampf gegen die Ketzer vor allem die Sicherung der friedlichen Pilgerfahrten zum Grabe des Herrn zum Ziele gesetzt hatten. Zu diesem Zwecke war von ihnen eine *Pilgerverpflegungsstätte*, die sogenannte Jerusalem- oder Johanniterherberge gegründet worden, in welcher sie die von der Reise hergenommenen und ungeschützten Wallfahrer verpflegt und, wenn nötig, mit der Waffe beschirmt hatten. Bisweilen hatten sie auch als eigentliche Krankenpfleger gewirkt, doch erst in zweiter oder dritter Linie. Der Samariterdienst als solcher oblag nämlich im Mittelalter dem bescheidenen Parallelorden der Lazariter, welcher in der Schweiz durch die Häuser Gfenn bei Dübendorf (ZH) und Seedorf (Uri) vertreten war. In neuerer und neuester Zeit freilich hat sich der am Leben gebliebene Johanniterorden, besonders in Deutschland, auf Diakonie beschränkt. Offenbar hat der Begriff «hospitale» der weit verbreiteten Auffassung Vorschub geleistet, es handle sich bei den Johanniterkommenden um eigentliche mittelalterliche Spitäler, wo doch das dem lat. «hospitale» zugrunde liegende «hospitium» zum uns ebenfalls geläufigen Begriff «Hospiz» oder Herberge führt.

Die Pilgerfürsorge verlangte aber im weitern, sollte sie möglichst wirksam sein, auch die Gründung von Etappenherbergen, d.h. von Verpflegungsstationen in den Startländern der Pilgerzüge. So kam es denn in der Folge u.a. zu den bekannten schweizerischen Gründungen der Häuser Münchenbuchsee, Thunstetten und Bubikon (ZH), wobei dem Range nach Bubikon mit seinem Vizehochmeister über den beiden andern Häusern stand. Die Aufgabe des

Oberhauses bestand jedenfalls darin, die mannigfaltigen Beziehungen zwischen den untergeordneten Kommenden einerseits und dem römischen Papst und dem Ordensgrossmeister in Jerusalem andererseits stellvertretend zu koordinieren und aufrecht zu erhalten.

Die Verbindung der verschiedenen abendländischen Filialen als Geldsammelstellen und Herbergen für durchreisende Pilger (man vergleiche die Organisation der heutigen Jugendherbergen) mit dem «hospitale transmarinum», der überseeischen Mutterherberge in Jerusalem, war auf alle Fälle eine enge. Der Komtur und die Ordensbrüder waren sich aber auch bewusst, dass sie mit der Unterstützung der Jerusalemwallfahrt zugleich, wenn auch in gewandelter, pazifistischer Form, die alte Kreuzzugsbewegung weiterführten. Dieses Wissen erfüllte sie mit einem stolzen Sendungsbewusstsein, wie es nicht zuletzt in der eindrucksvollen *Ordenstracht*, dem schwarzen Mantel mit dem weissen Kreuz zum Ausdruck kam. Der Hingabe an die hohe Aufgabe entsprach aber auch ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein bei der Einkassierung und Weiterleitung der Sammelgelder an die Mutterherberge. Kein Wunder, dass der heilige Vater den Orden unter seinen ganz besonderen Schutz nahm (Schirmurkunde[17] von Papst Gregor IX von 1238). Dieser Erlass wurde dann auch vom Bischof von Konstanz durch eine Schutzzusicherung ergänzt, wiewohl nicht ohne Widerstreben, weil der päpstliche Akt seinen eigenen Einfluss auf den Orden einschränkte.[17]

Natürlich hatten die Thunstetter Brüder neben den religiös-charitativen Aufgaben, insbesondere der Pilgerverpflegung, auch für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Die Mittel hiezu lieferte ihnen, wenn vom Patronatszehnten und von gelegentlichen Zuwendungen von Weltadeligen abgesehen wird, der *grundherrschaftliche Güterkomplex.* Zwar stand dieser an Umfang hinter demjenigen der Cisterzienser zurück, belegte aber, wenn auch in lockerer Streuung, gleichwohl ein Gebiet, das von den Twanner Rebbergen, über die hiesigen Dorfgebiete von Bützberg, Thunstetten, Lotzwil, Urwil (Leimiswil) bis nach Gondiswil reichte.

In der Umgebung unseres Dörfchens befanden sich also in durchaus friedlichem Neben- und Auseinander sowohl Cisterzienser- wie Johanniter-Grundlehen, ein Beispiel mehr für die Verschlungenheit und Buntscheckigkeit mittelalterlichen Herrschaftsbesitzes.

So dürfen wir durchaus annehmen, dass das Thunstetterhaus schon dank seiner grundherrschaftlichen Beziehungen die Talbewohner beeindruckte. Grösser freilich war seine geistige Ausstrahlung, die durch die persönlichen

Zeichnung Carl Rechsteiner

Kontakte des Komturs mit den hiesigen «vornehmen Kreisen» natürlich noch verstärkt wurde. Grund und Ursprung seiner Verehrung bei den einfachen Dorfgenossen war allerdings nicht der sichtbare äussere Erfolg, sondern der mönchische Glaubensernst, der die Ritterbrüder erfüllte. Darin schliesslich garantierte eben nur eine tief wurzelnde Frömmigkeit, eine treue und gewissenhafte Verwaltung der dem Orden anvertrauten Kollektengelder. Kurz, der gute Ruf der Kommende als kirchliche Treuhänderin hing aufs innigste mit der vom Unbedingtheitsernst des Glaubens geforderten Unbestechlichkeit der Ordensleute zusammen.

Selbstverständlich geht es nicht an, das Verhalten der Brüder dem anvertrauten Gelde gegenüber nur unter dem Gesichtspunkt frommer Geschäftsführung zu sehen. Sauberes Geschäftsgebaren war nur ein und erst noch ein untergeordnetes Ziel mittelalterlicher Glaubenshaltung. Die absolute *Hingabe an Gott* forderte vielmehr als unabdingbares Opfer eine strenge Distanzierung allem Welthaften gegenüber. So wurde u.a. einem Weltadeligen, der in den Orden aufgenommen zu werden wünschte, in unmissverständlicher Deutlichkeit klar gemacht, dass das Privileg, der «ehrenwerten Gesellschaft» (honorabilis societas) der Ordensritter angehören zu dürfen, nur durch die unbedingte Bereitschaft zum Verzicht auf Lebensgenuss und wäre er, modern gesehen, legitim, erkauft werden könne. Verhaltensziel eines Bruders war eben die Umwandlung persönlich, subjektiver Lebensgestaltung in eine strenge, satzungsbestimmte Gehorsamshaltung. Was der Orden unter einer derartigen Willensdisciplinierung verstand, veranschaulicht im Hinblick auf einen angehenden Novizen weltadliger Herkunft folgender Passus des Aufnahmerituals. Dem jungen Ordensanwärter eröffnete nämlich der die Aufnahmebestimmungen verlesende Bruder:[18] ... «Guter Freund, ihr sucht Anschluss an das Haus ... Ihr werdet Euren ganzen Willen (omnimodam vestram voluntatem) zu eines andern Gunsten aufgeben und manche andere Härte dulden müssen (plura dura alia tolerare) ... Denn, wenn ihr werdet schlafen wollen, werdet ihr wach sein müssen, und wenn ihr aufbleiben wollt, werdet ihr schlafen müssen, und wenn ihr essen wollt, müsst ihr fasten, und wenn ihr fasten wollt, heisst es essen ...» Im besondern aber wurde dem lebenshungrigen Edeln zu bedenken gegeben: «Wenn ihr euch wohlbekleidet und in glänzender Rüstung (cum magnis equitaturis) vorstellt und glaubt, dass ihr das Leben in vollen Zügen (cunctis deliciis) gemessen werdet, so seid ihr im Irrtum ...»

Von der erwähnten *Härte der Ordensregel* aber zeugen deren Strafbestimmungen. So musste ein streitsüchtiger Bruder, der das Friedensgebot verletzte,

während ganzer sieben Tage fasten, am Donnerstag und Samstag bei Wasser und Brot; auch musste er ohne Tisch und Tuch auf dem Boden essen. Die Missachtung des Schweigegebotes während der Mahlzeiten oder der Schlafenszeit dagegen wurde sogar mit 40tägigem Fasten geahndet. Eine äusserst harte Strafe hatte endlich zu gewärtigen, wer Geld entwendete oder unterschlug. Selbst im Augenblick des Ablebens des Fehlbaren verzichtete man nicht auf deren Anwendung. «Falls nämlich», bestimmte die Regel, «Eigentum gefunden wurde, das er (der straffällige Bruder) seinem Meister verheimlicht hatte, ... so soll das Geld an seinen Hals gebunden werden, und von irgend einem Bruder soll er im Beisein der andern Brüder aufs härteste (durissime) gestraft werden.»

Zum Glück für die weniger willensstarken Ordensglieder bildeten aber derart drakonische Abschreckungsstrafen die Ausnahme. Die Regel als Ganzes amtete vielmehr ganz im Gegensatz zu den Regeln anderer Orden, einen eher nachsichtigen, ja humanen Geist. So urteilt Breiter:[18] «Die andern Mönchsregeln sind so engmaschig, dass nach ihnen der Mönch in kurzen Zeitabständen immer wieder straffällig wird.»

Wieviel von diesen und ähnlichen Satzungen in die damalige Öffentlichkeit drang, lässt sich natürlich nicht ermitteln. Viel wird es nicht gewesen sein. Dafür wird das Wenige einen um so nachhaltigeren Eindruck hinterlassen haben, wie denn überhaupt beim mittelalterlichen Landvolk so etwas wie ein Bedürfnis nach täglicher Zerstreuung und Ablenkung nicht aufzukommen vermochte. Viel mehr dürfte jedoch der Zauber frommer Kulthandlungen das seelisch noch sehr empfängliche Volksgemüt ergriffen haben. Der schon öfters zitierte gründliche Kenner der Thunstetter Johanniterurkunden, Dr. Breiter, schreibt zu dieser Seite hiesiger spätmittelalterlicher Geisteskultur:[18] «Ein besonderer Anziehungspunkt für den ganzen Oberaargau und darüber hinaus waren die *Feste des Täufers Johannes*, alljährlich am 24. Juni. Bekränzt und bewimpelt erstrahlte der Chor mit seinen reichen goldenen und silbernen Gefässen, an deren blanken Wandungen die Dutzende von aufgestellten Kerzenlichtern sich spiegelten. Lichterpracht und Tubenmusik und Chorgesang der Mönche, die über einen hölzernen Galeriegang direkt von der wohldurchwärmten Komturei, ohne durch Kälte und Schnee waten zu müssen, wohl beschirmt auf die Portlaube gelangten und so mit frischer Kraft und ergreifender Choralkunst die andächtig lauschende Menge überraschen konnten.»

Nach dem Gesagten war es also sicher nicht nur das blosse Patronatsverhältnis, mit seinen rechtlich ökonomischen Auswirkungen, welches das Dörf-

chen an die Thunstetterkommende band. Ebenso stark, wenn nicht stärker muss der religiöse Einfluss des Ordens auf unser Bauerntum gewesen sein. Diese Art kultureller Formung darf auch deshalb nicht unterschätzt werden, weil das Johanniterhaus im Jahre der erwähnten Patronatsübernahme (1345) so gut wie die Cisterzienserabtei auf ein segensreiches Wirken von immerhin 1½ Jahrhunderten zurückblicken konnte.

Vergegenwärtigt man sich im weitern, dass sich die seelsorgerliche Tätigkeit des Hauses harmonisch ins System der viel altern Dorfkirchen einfügte und dass die Wallfahrtskapelle von Frybach ebenfalls mächtig dazu beitrug, dem Heilsverlangen des Volkes entgegenzukommen, dann ersteht vor unsern Augen ein Bild kircheninstitutioneller Mannigfaltigkeit, das dem bunten weltlichen Herrschaftsmosaik an Dichte und Vielfarbigkeit in keiner Weise nachsteht.

Andererseits ist dem Heimatbuch Thunstetten zu entnehmen, dass das grundherrliche Wachstum der Kommende mit dem Jahre 1300 die Kulmination bereits hinter sich hatte, ja dass sie von da an Güter abzustossen, bzw. zu versilbern begann. Und dann wird es sicher zutreffen, dass das für die spätmittelalterliche Epoche charakteristische Abebben religiöser Unmittelbarkeit auch vor der oberaargauischen Geistlichkeit nicht Halt machte. Dennoch aber fehlen für jene Zeit noch eigentliche Anzeichen mönchischer oder priesterlicher Gleichgültigkeit, noch gar von überhandnehmender Sittenlosigkeit. Zu kräftig war eben die Jenseitsbindung in den Herzen und in der Lebenshaltung der damaligen Gläubigen verankert, so dass ausgesprochen religiöse Auflösungs- oder Desorientierungserscheinungen nicht aufkommen konnten. So wurden schicksalshafte Ereignisse noch ganz allgemein auf das unfehlbare Walten höherer Mächte, denen sich der Sterbliche mit Furcht und Zittern zu beugen hatte, zurückgeführt.

Mittelalterliche Not

Und an solchen, wie gesagt, zeichenhaft gedeuteten Plagen fehlte es den Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertmitte (1350) ganz und gar nicht. — Da musste beispielsweise das Menschengeschlecht jener Zeitläufe die Naturgeissel der *Heuschreckenschwärme* vom August 1338 über sich ergehen lassen.[19] Diese Insekteninvasion aus dem Orient versetzte eine ganze Reihe von Ländern, unser Land inbegriffen, in einen Zustand jähen Schreckens. Glich

doch dieses Ungeziefer «im Fliegen einer undurchsichtigen Wolke, 10 Stunden lang und ebenso breit, durch welches das Sonnenlicht nicht durchdringen konnte ...» Ja, «das Land war so hoch damit bedeckt, dass sie den Leuten bis über die Knöchel gingen, und es ihnen gerade vorkam, als ob sie in einem Morast wateten ... Furcht, Schreck und Abscheu ergriff die Menschen. Man läutete mit allen Glocken, man betete zu Hause und in den Kirchen, man hielt feierliche Umzüge mit Kreuz und Fahnen, um von Gott zu erfahren, dass er die entsetzliche Plage wegnehmen möchte ... Die Leute hatten unsäglich zu leiden an den Folgen dieser Plage. Auch musste man aus Mangel an Futter viel Hornvieh und andere nützliche Tiere abschaffen ...», wie denn der Chronist Justinger im damaligen Deutsch schrieb: «und wurd bald türe (Teuerung) und viel ungevelles (Unglück) stund im land uf.»

Wir haben allen Grund anzunehmen, dass das Grauen über dieses «höwstuffel ungevell» nicht nur das Bauernvolk, sondern auch die Burg- und Schlossherren zu tiefst beunruhigte. Waren diese doch auf den Zinsertrag der Lehengüter angewiesen, deren Verheerung ihr ökonomisches Fundament empfindlich beeinflusste. Auch in der religiösen Deutung der Katastrophe dürften sie mit der Masse der Hörigen eins gewesen sein. Ja, vielleicht waren für den Entschluss des Ritters Johann von Aarwangen, als Einsiedler zu sterben (1350 †), wenn man ihn unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen seelischen Aufgewühltheit zu verstehen sucht, nicht nur mystische Anwandlungen verantwortlich.

Noch grauenvollere Stunden und Tage brachte dann freilich zehn Jahre später *der schwarze Tod*, welcher 1348/49 grosse Teile unseres Kontinents heimsuchte. Einen überaus eindrücklichen Begriff von Umfang und Wirkung der schrecklichen Seuche vermittelt Egon Friedell in seiner genialen Kulturgeschichte der Neuzeit[20], wo er u.a. ausführt: «Die Sterblichkeit war überall entsetzlich. Während ihrer Höhezeit starben z.B. in Bern täglich 60 Menschen, in Köln und in Mainz täglich 100, in Elbing im ganzen 13 000, von der Oxforder Studentenschaft zwei Drittel, von der Yorkshire Priesterschaft drei Fünftel ... Der Gesamtverlust Europas hat nach neueren Berechnungen 25 Millionen betragen: die damalige Menschheit aber meinte, es sei leichter, die Übriggebliebenen zu zählen als die Umgekommenen ...»

Vom internationalen Ausmass der Epidemie muss sicher auch dem Berner Chronikschreiber Justinger als gebürtigem Deutschen (er stammte aus Rottweil) etwas zu Ohren gekommen sein, wenn er 1421 in seiner Berner Geschichte vermerkt: «Do man zalte von gots geburte 1349 jar, waz (war) der

grösste der sterbot (Sterben) *in aller Welt*, der vor oder sider je gehört ward.» Und der schlicht lapidare Satz: «also starp gross Volk in der stat und uf dem lande» bestätigt, dass Bürger und Bauern gleicherweise von der Seuche dahingerafft wurden. Also auch oberaargauisches «Volk». Breiter kommentiert denn auch Justinger wie folgt: «Ganze Wagenladungen von Toten wurden nach dem Friedhof in Massengräbern geführt. Ich kenne ein Dorf, da blieben nur noch vier Personen übrig, dem man heute nichts mehr anmerken würde ...» Inwieweit das Haus Thunstetten der Pflegebedürftigen sich annahm, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist aber wohl möglich, dass seine Insassen überall hilfsbereit waren. Jedenfalls wird uns berichtet, dass die ersten fliegenden Krankenhäuser von den Johannitern an den Heerstrassen errichtet wurden ...» Breiters Hinweis auf die Pflege Pestkranker durch die Johanniter zeigt, dass von der Pilgerverpflegung als Hauptmission zur Diakonie nur ein kleiner Schritt war. Infolgedessen verwischte sich in Zeiten grossen Sterbens der Unterschied zwischen den Thunstettenbrüdern und den Lazaritern. D.h. Angehörige beider Orden befolgten dann gleicherweise die Devise frommer Krankentherapie, nach welcher «die Gesunden die Diener der Kranken sind.» Bezieht man dieses Ideal absoluter Selbstlosigkeit auf die Kranken, dann sind diese folgerichtig die «Herren» der Gesunden, eine Auffassung, die denn auch tatsächlich mit dem mittelalterlichen Respekt vor dem menschlichen Elend überhaupt und der Armut im besondern übereinstimmt. So liest man in der Johanniterregel wortwörtlich: «... Domini Nostri Pauperes, quorum servi nos esse fatemur ...» (Unsere Herren, die Armen, deren Diener wir zu sein bekennen.) Fürwahr eine stolze Interpretation der Seligpreisung der Armen.

Was die lokalen Auswirkungen der Pestwelle im Einzelnen anbetrifft, hüllen sich die Quellen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in Schweigen. Als Ganzes gesehen gemahnt jene Pestzeit aber durchaus ans ausgehende Frühmittelalter kurz vor der Jahrtausendwende. Wie damals, kam es auch jetzt zu einer gesteigerten Bussbereitschaft der Gläubigen und zu asketischen Exzessen (Geisslerfahrten). Dies offenbar nicht zuletzt, weil die offizielle Seelsorge das wachsende Heilsverlangen so vieler Verzweifelter nicht mehr zu stillen vermochte.

Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass unter dem Eindruck der umfassenden Lebensbedrohung, gewissermassen als positive Folge der schrecklichen Menschheitsgeissel, die gesellschaftlichen Stände näher zusammenrückten, d.h., dass die herrschaftliche Aufklüftung an Schärfe verlor und einer sich

zum mindesten anbahnenden politischen Nivellierung Platz machte, einem Prozess also, der seinerseits der fortschreitenden Entfeudalisierung zugute kam. Denn mehr noch als die erste Jahrhunderthälfte stand die zweite im Zeichen des zunehmenden Adelszerfalls.

Die Dietwiler-Schupposen

In den Jahrzehnten nach 1350 wurde nämlich unsere Dorfgeschichte, wenn auch nicht in entscheidender Weise, so doch in Form von Herrschaftswechseln und Lehensabtretungen vom *Erlöschen der beiden Ministerialengeschlechter von Aarwangen und von Eriswil* tangiert. Dabei müssen auf irgendeine, quellenmässig nicht feststellbare Weise, Dietwilerschupposen in die Hände der Grünenberger als Erben derer von Aarwangen gelangt sein. Denn nach dem «Weissen Buch von St. Urban»[21] hatte die Abtei «zu Dietwill zwey schupposen die man spricht ‚zum Stude'» gekauft. Nach Staatsarchivar G. Kurz (Bilder aus der Geschichte von Madiswil)[22] erstand das Kloster die zwei Schupposen «zu Studen» ob Madiswil (wahrscheinlich Dietwiler Ausweidengebiet) 1377, d.h. zwei Jahre nach dem *Guglereinfall*, vom grünenbergischen Vogt Walter zu Aarwangen. Wann und von wem dieser Walter, bzw. sein grünenbergischer Herr diese zwei Schupposen erworben hatte, ob von den Eriswilern im Zuge einer Lehensliquidation oder als neu erschlossene Bifanghofschupposen, lässt sich nicht feststellen. Lehensrechtlich eigenartig dagegen ist die Tatsache, dass der Besitzer der erwähnten Güter in diesem Falle ein Eigenmann war. Erinnern wir uns an die frühern weltlichen Eigentümer von Dietwiler Lehensschupposen, so figurierten im 13. und 14. Jahrhundert als Lehensherren über Dietwiler Schupposengrund der Reihe nach ein Stadtbürger (Konrad Eigensatz von Burgdorf), ein Ministerialer (Heinrich von Eriswil) und ein Leibeigener, eben Vogt Walter zu Aarwangen, wobei dieser letzte natürlich nur unter Zustimmung seines Herrn zu diesen Lehen gekommen war.

G. Kurz bringt den Schupposenverkauf von 1377 mit dem Guglerkrieg von 1375 in Zusammenhang. Denn damals wurde ja von den zügellosen Scharen Ingelram von Coucys nicht nur das Schloss Aarwangen zerstört, sondern auch die Cisterzienserabtei, in der der Guglerführer sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte, arg hergenommen. Der Schlossvogt und der Abt benötigten jedenfalls Geld. Vogt Walter handelte also unter dem Zwang widriger Um-

stände, als er seine Dietwiler Lehen veräusserte, um mit deren Erlös (zusammen mit andern Zuwendungen) die Instandstellung des verwüsteten Schlosses an die Hand zu nehmen. Und für die Abtei kam der Erwerb der Lehen einer weitern Mehrung ihres grundherrlichen Territoriums gleich. Für den geistlichen Grundherrn deckte sich übrigens der mit dem Lehenserwerb verbundene finanzielle Aufwand auf die Dauer durch den Eingang der künftigen jährlichen Bodenzinse. Überhaupt zeigt sich an diesem Beispiel, dass nicht der Weltadel, sondern die Klosterherrschaft letzten Endes Kriegsfolgen am besten überstand, ganz abgesehen davon, dass schon vom rein militärischen Gesichtspunkt aus die Grünenberger die Hauptlast zu tragen hatten. Man denke nur an die Rolle des tapferen Petermann von Grünenberg, der ganz im Gegensatz zum schwächlich passiven Verhalten der Kyburger und Habsburger bei einem Überfall auf das feindliche Kriegsvolk sein Leben aufs Spiel setzte.

Der Niedergang Kyburgs und der Übergang an Bern

Nach dem Ende des Guglerkrieges folgten ein paar Jahre des Friedens und des notdürftigsten Wiederaufbaus der verwüsteten Landstriche. Aber es war eine trügerische Waffenruhe, die bald von einer neuen kriegerischen Auseinandersetzung abgelöst wurde, nämlich vom sogenannten *Burgdorferkrieg*, einem Waffengang von weittragenden Folgen (1382—84). Bei diesem kriegerischen Ereignis, das zwar im Gegensatz etwa zum Laupenkrieg in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung (wenn man von der Rolle Hans Roths, dem Warner des bedrohten Solothurn absieht) keinen entsprechend farbigen Niederschlag fand, ging es eben um weit mehr, als eine beschränkte Strafaktion gegen Neu-Kyburg. Ziel der Aarestadt war vielmehr die weitere Entfeudalisierung des Aareraums durch die Ausschaltung des gräflichen Machtträgers. Schon die Art des militärischen Aufmarschplans der Berner mit dem Erwerb der Emmestadt als Teilziel, zeigte deutlich, dass die seit rund drei Jahrzehnten eidgenössisch gewordene Uechtlandstadt (1353) die Initiative besass und das Gesetz des Handelns bestimmte. Im Übrigen kam die beim Landvolk vorherrschende Herrschaftsverdrossenheit den Bernern entgegen und begünstigte den raschen Zerfall der Emmedynastie. Zwar war es besonders Habsburg, das sich während des Guglerkriegs durch sein Beiseitestehen und durch seine Politik der «verbrannten Erde», mit der es das gleiche Vorgehen des Gegners zu paralysieren versucht, verhasst gemacht hatte. Doch auch Ky-

burg, das mit seiner Politik des Sowohl-als-auch Zuletzt ja ebenfalls Österreichs Sache betrieb und nicht davor zurückschreckte, Bern offen zu brüskieren (z.B. Abtretung Nidaus an Habsburg, 1379) machte sich allgemein unbeliebt. Als dann vollends der ebenso leichtfertige wie verwegene Graf Rudolf von Kyburg der Aarestadt zuerst eine herausfordernde Kriegserklärung zukommen liess und hierauf seinen allerdings zum Scheitern verurteilten Handstreich auf Solothurn inszenierte, da riss den Bernern die Geduld. Kurz, der Gründe waren genug vorhanden, die ein energisches Vorgehen, ja eine eigentliche Endabrechnung mit Neukyburg rechtfertigten.

So musste denn der bereits deutlich angeschlagene Eckpfeiler des deutsch-schweizerisch-mittelländischen Feudalsystems beseitigt und der Weg zur Expansion Richtung Unterer Aargau freigelegt werden. Eine solch radikale Entscheidung drängte sich der bernischen Führung ohnehin auch deshalb auf, weil eine habsburgische Grossaktion wenig wahrscheinlich war. Dieses Feudalgeschlecht hatte nämlich auf Grund illusionsloser Einschätzung der eidgenössischen Militärkraft keine Lust zu allzu tatkräftiger und offener Unterstützung seines kyburgischen Verwandten. So wurde denn auch der feudale Hauptpfeiler des Aareraums nicht direkt in die bernisch-eidgenössische Kriegsplanung mit einbezogen. Nach dem Siege über Kyburg änderte sich dann freilich die Situation, indem eidgenössische und habsburgische Interessen direkter und unmittelbarer aufeinanderstiessen. Für die damalige eidgenössische Gesamtpolitik stand aber soviel unzweifelhaft fest, dass mit einem erfolgreichen zentralen Schlag gegen Kyburg zugleich eine schwere Bresche ins Hauptbollwerk schweizerischer Adelsmacht geschlagen wurde.

Selbstverständlich musste dann auch für unsere Gegend der Wegfall Kyburgs eine völlig neue Lage schaffen. Denn an Stelle des abtretenden Grafenhauses konnte ja nur Bern als neue territorial unmittelbar interessierte eidgenössische Schutz- und Ordnungsmacht in Frage kommen. Ja schliesslich würde sie dann sozusagen als Krönung ihrer Anstrengungen ganz zuletzt noch die landgräfliche in der stadtstaatlichen Gewalt aufgehen lassen, was bekanntlich rund zwei Jahrzehnte nach Beendigung des Kyburgerkriegs geschehen ist (1406).

Frühere Geschichtsschreiber, die diesem politischen Umbruchsgeschehen näher standen als wir modernen vom Dynamismus der Tagesaktualitäten ständig in Atem gehaltenen Menschen, haben das Überstürzende jener Vorkriegsjahre sozusagen noch unmittelbar nachempfunden, wie etwa der Berner Chronist Rudolf Stettler in seinen helvetischen Annalen (1627),[23] wo er von den

Jahren um 1380 herum mit ihrem eigentümlich beschleunigten geschichtlichen Gefälle als von «seltsamen geschwinden Läuffen» schreibt.

Freilich war die Burgdorferfehde auch für das später siegreiche Bern nicht nur ein frisch-fröhlicher Krieg. Das Städtchen Burgdorf wurde zwar von ihm und seinen Verbündeten (Miteidgenossen und Savoyer) 45 Tage lang belagert und bombardiert, konnte aber, weil tapfer verteidigt, weder erstürmt noch eingenommen werden. Weil die Stadt aber den längern Atem und weniger Schulden hatte als Kyburg und zudem im Verlauf einiger Säuberungsaktionen Ministerial- und Freiherrenvesten im nähern und weitern Umkreis von Burgdorf (Grimmenstein, Friesenberg, Trachselwald, Grünenberg mit Schnabelburg) brach oder einnahm, zog es der bedrängte Graf vor, seine Stadt mitsamt dem stolzen Schloss dem überlegenen Gegner käuflich abzutreten (1384). Das gleiche geschah mit dem andern Kyburgstädtchen Thun, womit das Einzugsgebiet der Aare von deren Ursprung bis hinab zur Emme und darüber hinaus noch fester ins Kraft- und Machtfeld bernisch-eidgenössischer Politik einbezogen wurde. Und wenn Bern ferner nach seinem Siege über das Haus Kyburg zwar nicht gleich von all seinen Herrschaftsmöglichkeiten Gebrauch machte, indem es z.B. das in Kleinburgund noch mächtige und selbstständige Freiherrengeschlecht derer von *Grünenberg* in Besitz seiner Rechte und Ländereien beliess — dies trotz der Zerstörung seiner Burgen —, blieb dennoch vom Herrschaftstraum des geschlagenen kyburgischen Grafengeschlechts am Ende nichts als ein erbärmlicher «entseelter Rumpf» übrig.[24]

Nun lag unsere Talschaft zwar erst am Rande der wachsenden eidgenössischen Einflusssphäre, und das grünenbergische Herrschaftsgebiet, das in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts geographisch von Wangen (1372) über Herzogenbuchsee (1385) nach Ursenbach (1385) und von Aarwangen (1350) über Madiswil (schon 1333) und Rohrbach (1386) nach Huttwil (1378) reichte, verhinderte vorläufig in diesem Räume territoriale Breitenkontakte zwischen Bern und Österreich. Und weil Grünenberg trotz seiner Verburgrechtung mit Bern mit dem Herzen auf der Seite Habsburgs stand, bildete sein Territorium immer noch eine Art Vorfeld österreichischer Strategie, einen Baronenstaat — halb angelehnt an mächtigere Nachbarn, zum geringern Teil in sich selbst ruhend und zur Neutralität neigend. Auf die Dauer aber konnte es sich gerade wegen seiner Zwischenlage nicht aus der kommenden Auseinandersetzung feudaler und demokratischer Mächte heraushalten.

Die beginnende Einverleibung unserer Gegend in den bernischen Stadtstaat fällt denn auch in die letzten Jahrzehnte vor der Jahrhundertwende. Als

einer der ersten «politischen» Vorstösse Berns in die Langetenregion kann z.B. die Unterstellung *Huttwils* unter die hohe Gerichtsbarkeit der Aarestadt (1384) und der von ihr in vorausblickender Planung begünstigte Erwerb von *Rütschelen* durch Burgdorf (1394) angesehen werden. Stellt man hiezu die seit langem mit grosser Beharrlichkeit getriebene *Ausburgerwerbung* mit in Rechnung (u.a. in Rohrbach und Madiswil. Im erstem waren es 1389 an die 20 bis 23 Personen),[25] dann wird vollends deutlich, wie gezielt Bern im Verein mit Burgdorf in den hiesigen adeligen Twingen Fuss fasste. Diese Ausburger, ursprünglich zur Hauptsache Freie, d.h. Bauern von Ansehen und Einfluss, werden sicher bei ihren Dorfgenossen — besonders nach dem Guglerkrieg —, den Stimmungsumschwung zugunsten der in der Luft liegenden Herrschaftsablösung durch Bern vorbereitet und vorangetrieben haben. Diese privilegierten Landleute, die im Kriege Seite an Seite mit Bernburgern kämpften, waren ja ohnehin in der Lage, aus direktem Erleben heraus von Berns Tatkraft und Grösse Augenzeugenberichte zu verbreiten, lebendige Schilderungen, die bei den einfachen ländlichen Zuhörern ihre Wirkung nicht verfehlten. Freilich musste zur Wirkung der «Ausburgerpropaganda» noch etwas Weiteres hinzukommen, um beim Landvolk das Bedürfnis nach einem Herrschaftswechsel aufkommen zu lassen. Es konnte dies bei der in unsichern Zeitläufen gefährdeten Lage der offenen Dörfer nur der Wunsch nach sicherm «staatlichen» Schutz für Leben und Besitz sein, nach einer Ordnung also, die hiefür Gewähr bot; und dies war eben das im kraftvollen Aufstieg und Vormarsch befindliche Bern.

Zur beschleunigten Herrschaftsablösung bzw. Entfeudalisierung hiesiger Gegenden trug nun aber nicht zuletzt die innere Zerspaltenheit der adeligen Geschlechter selbst bei. So besass z.B. der prokyburgisch gesinnte Madiswilerpriester *Johann von Stein*, der ausserdem im bernbefreundeten Solothurn die Würde eines Chorherrn bekleidet und gegen die ihn erhaltende Stadt vor dem Ausbruch des Burgdorferkrieges konspiriert hatte, einen Bruder, der in Bern ein angesehenes Ratsmitglied war. D.h.: Innerhalb der gleichen Feudalherrenfamilie mussten im vorliegenden Falle die verschieden gelagerten politischen Sympathien bzw. Antipathien, zu innern Spannungen, wenn nicht zur Auflockerung oder, im schlimmsten Fall, zur völligen Auflösung der Sippenbande führen. Auch wenn zuzugeben ist, dass in jenen Zeiten der Unstabilität das Eingehen von klugen Kompromissen beim Adel nicht nur ausnahmsweise geschah, dürfte doch die hinterlistige Unfairnis des Kirchherrn von Madiswil beim eigenen Kirchenvolk kaum auf Gegenliebe gestossen sein.

Auf alle Fälle beschleunigte die adelige Korruption, auch wenn sie in wirklich gravierender Form nur vereinzelt auftrat, die definitive Besitzergreifung unserer Gegend durch die Aarestadt. Indes dachte das damalige Bern bei aller Gezieltheit des Vorgehens nie und nimmer an eine totale Eliminierung des gegnerischen Herrschaftssystems. Gleichschaltung lag dem Mittelalter fern. Die neuen Herren beliessen vielmehr, wo immer sie zum Zuge kamen, den abtretenden Machtträgern, wenn immer möglich, die niedere Gerichtsbarkeit, so dass innerhalb der Dorfmarchen und ihrer Genossen die Gepflogenheiten des alten Land- und Hofrechts unangetastet blieben. Die schon innerhalb des Hofrechts den Dorfleuten vom Herrn zugestandene relative Autonomie wurde also von dem die Herrschaft antretenden alten Bern in sein Machtkonzept übernommen, so dass der neue Gebieter zugleich mit der Respektierung und intakten *Übernahme lokalen Satzungsrechts* auf die Bereitschaft des Dorfvolkes zur gutwilligen Annahme der ihm erwachsenden neuen Pflichten (Heerbann und Tellpflicht) zählen konnte. Auf diese Weise war dem weichenden Adel im Bereich der ihm verbleibenden Rechte (z.B. niedere Gerichtsbarkeit) die Möglichkeit gegeben, mit dem Sieger zusammenzuarbeiten und so, wiewohl seiner Selbstherrlichkeit beraubt, dennoch relativ unangefochten die ihm verbliebenen Rechtsansprüche zu befriedigen. Bern garantierte, wie schon gesagt, mit diesem durch seine konziliante Befriedigungstaktik gegebenen Entgegenkommen das, nun allerdings veränderte und teilweise gebrochene, Weiterleben mittelalterlicher Tradition. Ein schönes Beispiel eines derartigen Kondominiums (Doppelherrschaft) alter und neuer Herren im Dorfraum liefert z.B. die Geschichte der Gemeinde Madiswil seit der Verburgrechtung des Grünenbergers in Bern (1407). Amtete doch der Dorfammann das eine Jahr im Namen Berns, das andere in demjenigen der adligen Herrschaft, wobei das eine Jahr die Abgaben und Gerichtsbussen der Stadt, das andere der adligen Herrschaft zukamen.[26] Natürlich wird die Zusammenarbeit: Stadtstaat, Twingherr und Dorfvorsteher in der Wirklichkeit des politischen Alltags nicht immer reibungslos verlaufen sein. Auf der andern Seite aber konnten sich die Spannungen in diesem politischen Kräftedreieck letzten Endes positiv auswirken, indem beide Herrschaftsvertreter ein Interesse hatten, zur Zuneigung des Volkes Sorge zu tragen. Bern war in dieser Hinsicht besonders klug und weitblickend, weil es die Zugehörigkeit zum grössern «Staatsverband» beim Dorfgenossen zu einer Angelegenheit höherer Verantwortung und Ehre zu machen verstand, so dass dieser bereit war, für die neue Schutzmacht Leben und Gut einzusetzen. Es waren dann eben nicht mehr nur die Ausburger und

die vom Land in die Stadt Gezogenen, die für Bern wirkten, sondern die Dörfer als Ganzes. Zur Entstehung eines erweiterten dörflichen Autonomiebewusstseins brauchte es dann nur noch den «Loskauf aus der Leibeigenschaft», jenen Vorgang, der den Landbewohner in seiner Rechtsstellung dem Stadtbürger zwar nicht gleichstellte, aber doch annäherte. Erst der Absolutismus hat dann diese in ihren Anfängen hoffnungsvolle Entwicklung zu einer grössern Demokratisierung des Landvolkes wieder rückgängig gemacht und dieses erneut in ein Untertanenverhältnis hineingezwungen.

Folglich bestand das eigentliche Neue in der Übergangszeit vom Ende des Burgdorferkrieges bis zur Übernahme der Landgrafschaftsfunktionen durch die Aarestadt (1406) vorab in der Auffüllung der vorgefundenen politischen Strukturen und Funktionen mit einem vertieften Verantwortlichkeits- und *«Staatsbewusstsein»*, einer Bereitschaft zu verändertem politischen Denken also, der sich selbst die in den alten Gerichtskreisen und Verwaltungsbezirken (Ämtern) verbliebenen kyburgischen Beamten nicht zu entziehen vermochten.

Kurz: Bern gelang das Wunder, die sich abschwächenden Gefolgschaftsbindungen innerhalb des grundherrlichen Gefüges der kyburgischen Dynastie durch eine geradezu beispielhafte politische Weisheit neu zu festigen und für sich selbst, d.h. für die sich anbahnende stadtstaatliche Aera nutzbar zu machen. Neue Gefolgschaftsherren wurden dann der Schultheiss und die städtischen Ratsherren sowie die den Stadtstaat draussen in den Ämtern vertretenden Landvögte, die von nun an die verschont gebliebenen Freiherrn, bzw. geistlichen Grundherren, nicht zuletzt aber eine grosse Zahl kleinerer Herren und ... Dorfvorsteher zur Treue verpflichteten. Auf alle Fälle setzte der straff disziplinierte, sozusagen römisch nüchterne Verwaltungswille der neuen Statthalter bernischer Prägung (Landvögte) der vielerorts eingerissenen Willkür kyburgischer Beamter ein für allemal ein Ende.

Mit dem beginnenden 15. Jahrhundert war tatsächlich das politische Klima unserer Gegend ein anderes geworden. Das neue Regiment plante, wenigstens was die Oberaufsicht anbelangte, einheitlicher, zusammenfassender, straffer — ohne im übrigen zentralistischen Tendenzen zu verfallen — so dass zuletzt selbst die Dorfbauern in die Lage versetzt wurden, ihre Anliegen an oberster Stelle rascher und direkter zur Sprache zu bringen. Ja, die Dörfer, die ins politische Gestaltungsfeld Berns und damit in den Bereich eines stabilem, auf Kontinuität ausgerichteten grössern Ganzen rückten, konnten nur gewinnen.

Für Kleindietwil beginnt deshalb um 1435 mit dem *Übergang an Bern, bzw. Burgdorf* als neue städtische Grund- und niedere Gerichtsherrin ein neuer Abschnitt seiner Geschichte, wenn auch diese aufdämmernde «Neuzeit», die übrigens schon vor dem bernischen Machtantritt eingesetzt hatte, spätmittelalterlichen Gegebenheiten verbunden blieb. Denn jene Zeit hütete sich, wie gesagt, vor einem radikalen, revolutionären Bruch mit dem Althergebrachten. Darum hatte auch das Dorf als solches seine eigenen, durch äussere Herrschaftswechsel nicht aufhebbaren Schwerpunkte.

Die Dorfordnung

Leider ist wegen fehlender Quellen über die Einzelheiten der damaligen korporativen Dorfordnung von Alt-Kleindietwil (wie der umgebenden Kirchdörfer) nichts bekannt. Spätere Offnungen (gewissermassen Dorfstatuten) und Weistümeraufzeichnungen ermöglichen es hingegen, wenigstens über die wichtigsten Gebiete dorfgenossenschaftlicher Regelungen ein einigermassen zutreffendes Bild zu erhalten. Die erwähnten Dorfquellen, für uns Heutige recht rudimentäre Sammlungen mittelalterlichen Lokalrechts, zeigen trotzdem mit unmissverständlicher Deutlichkeit, dass das öffentliche Leben der mittelalterlichen Landgemeinde in zwar sehr einfachen, aber nichts desto weniger klar geordneten Bahnen verlief. Die Notwendigkeiten bäuerlichen Wirtschaftens führten schliesslich ganz natürlich und sozusagen von selbst zur Aufstellung eines kleinen Katalogs genossenschaftsrechtlicher Satzungen, zu Bestimmungen über Marchrechte und Marchpflichten, zur Abgrenzung des Erlaubten vom Unerlaubten, m.a.W. zu Geboten und Verboten, die von jedem Einzelnen strikte respektiert und eingehalten werden mussten.

Im Vergleich zur modernen Landgemeinde mit ihren kantonal normierten Reglementen und ihrer peinlich genauen Registerführung mag das damalige ländliche Dorf freilich amorph, ja rückständig und dunkel — heute würden wir sagen, «unterentwickelt» —, erscheinen. In Wirklichkeit aber bildeten die Dorfleute einen Rechtsverband, gewissermassen das lokale durch seine flurgebundene Ordnung in sich ruhende Gegenstück zur grundherrlichen und zuletzt landesherrlichen Rechtsordnung. Und weil die verschiedenen Rechtskreise aufs mannigfaltigste aufeinander einwirkten und Bezug nahmen, wusste sich selbst in unruhigen Zeiten der dörfliche Ordnungswille von den grossräumigeren Rechtsordnungen getragen und gestützt.

Im besten Fall bildeten das twingherrliche und dörfliche Recht ein Ganzes, ohne dass deshalb der Unterschied der beiden Rechtssphären verloren gegangen wäre. Jeder der beiden Rechtspartner respektierte Rang und Befugnisse des andern. Der Grundherr z.B. hatte ja ohnehin weder Zeit noch Lust, sich mit Angelegenheiten zu befassen, die den engern Erfahrungskreis der Dorfgenossen ausmachten. Worauf er als Herrschafts- oder Zwingherr Gewicht legte, war die regelmässige Entrichtung der Bodenzinse oder die Meldung schwerer Frevel zwecks Weiterleitung an den Landesherrn und die Landgerichte. Aber auch die eigentlichen «niedern» Rechtsgeschäfte innerhalb des Dorftwings interessierten ihn nur, wenn er bei Gebotsübertretungen den Strafvollzug in Form von Bannbussen in die Wege leiten und überwachen musste.

Sonst wickelten sich die Dorfgeschäfte vorab im Bereich bäuerlichen Gemeinwerks, dem Rhythmus der Jahreszeiten gehorchend, nach uralten, durch Generationen erhärteten Gewohnheiten ab. Und es waren nicht so sehr politisch-machtmässige, als landwirtschaftliche Nützlichkeitserwägungen, die zu dorfrechtlichen Vereinbarungen führten. Wenn also z.B. die Jagdleidenschaft das Verhältnis des Grundherrn zu den *Allmendwäldern* bestimmte, stand für die Dorfgenossen die Waldnutzung, d.h. die Gewinnung von Bau-, Zaun- und Brennholz im Vordergrund. Vor allem durften die Gemeindehölzer, was Menge und Anteil der Nutzniessung anbetrifft — und deswegen wurde eben der Wald zum Rechtsobjekt —, weder über- noch einseitig genutzt werden.

In ähnlicher Weise musste der *Weidgang* geregelt, d.h. rechtlich normiert werden, wobei die verschieden grossen Viehbestände der einzelnen Hofbesitzer einen gleichschaltenden Schematismus von vornherein ausschlossen. Die Dorfsatzungen trugen deswegen, eben weil auf die marchinternen Besitzesunterschiede abgestimmt, ein durchaus individuelles, differenzierendes Gepräge. Eine ganz besonders rechtsbildende Wirkung ging im weitern von der gemeinsamen Zelgenbebauung, im besondern von der Erstellung und Entfernung der Häge und von der Wegbenützung aus. Der Zwang zur gegenseitigen Rücksichtsnahme in den Aussaat- und Erntezeiten z.B. schloss die Genossen zu einem besonders engen Rechtsverband zusammen, indem er sie zugleich veranlasste, Einzelwillkür im höhern Interesse des Ganzen zu ahnden und damit ein für allemal zur asozialen Handlung zu stempeln. Ja, die strenge Verbindlichkeit des sogenannten *«Flurzwangs»* wurde geradezu durch die Unerbittlichkeit der bäuerlichen Lebensnotwendigkeiten bedingt und diktiert.

Die Dorfherren

Doch wenden wir uns nach diesem kurzen Exkurs über die damaligen innerdörflichen Rechtsverhältnisse, gewissermassen der Twing- und Banngewalt der Dorfschaft, wieder zu den die Gemeinde von der eigentlichen Herrschaft her, d.h. von aussen in umfassendere Machtordnungen einbeziehenden Rechtsverhältnissen.

Bekanntlich war Kleindietwil, wie wir sahen, gegen Ende des 14. Jahrhunderts rings von den freiherrlichen Dorftwingen der Grünenberger umgeben (Madiswil, Ursenbach, Rohrbach), innerhalb deren es wie ein politisches Reservat eingebettet lag. Über die grund- und gerichtsherrliche Betreuung dieser Herrschaftsenklave verfügten jedoch einerseits als Grund- bzw. Lehensschupposenbesitzerin die Cisterzienser-Mönchschaft von St. Urban und andererseits als Vogteiinhaber die habsburgischen Edelknechte *«Claus und Hans Görye, die Kriechengebrüder» von Aarburg,* die ihr Vogteiamt, wie wir in der Dorfverkaufsurkunde von 1435 lesen «von dem Edlen wolgebornen Herren Heinrichen von Rosenegg fryen Ritter, Herr ze Wartenfels, unsrem gnädigen Herren, ze lehen hant». D.h.: Abt und Edelknechte teilten sich in die Twinggeschäfte, indem die Kriechen die Hauptaufsicht und erstinstanzlich die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, für welche Geschäfte sie dann mit den Twinghühnern und dem Gerichtshaber entschädigt wurden, während die Cisterzienser mehr oder weniger ausschliesslich ihre Grundschupposenbesitzrechte geltend machten; also vorab an der regelmässigen Ablieferung der Bodenzinse interessiert waren.

Im Gegensatz zu Langenthal lag bei Dietwil die volle, niedere grund- und gerichtsherrliche Funktionen vereinigende Twing- und Banngewalt nicht in den Händen eines einzigen Herrschaftsherrn. D.h. der Abt als geistlicher und die Edelknechte als weltliche Machtinhaber verfügten nur je über einen Teil der «staatlichen» Lokalgewalt. Wenn diese geteilten Herrschaftsbefugnisse dennoch von ihren Inhabern und den Dorf genossen als Ausfluss eines einzigen «Staatswillens» angesehen wurden, dann nur deshalb, weil über ihnen die landgräfliche Gewalt stand. Irgendwie kam sicher diese Art «Gewaltentrennung» der Stärkung der «Gemeindeautonomie» zugute, wenn vielleicht auch nur in der Form eines verhaltenen gesamtdörflichen Selbstbehauptungswillens. Denn ein Grundherr, der zugleich die niedere Dorfvogtei ausübte, kam eher in Versuchung, seit langem bestehende marchgenossenschaftliche Kompetenzen zu schmälern und so die mähliche Weiterentwicklung der internen

Dorfautonomie abzubremsen oder gar zu unterbinden. Aber auch abgesehen von einer solchen politischen Rollenaufteilung hatten die vom bernischen Vormarsch nicht direkt bedrängten feudalen Machtträger allen Grund, sich mit ihren Dorftwingleuten gut zu stellen, sie also nicht vor den Kopf zu stossen. Ja, nur durch den Willen zu freimütiger Zusammenarbeit konnten sie sich das in der politischen Umbruchskrise schwankend gewordene Vertrauen der ländlichen Bevölkerung weiter sichern und erhalten.

Trotz seiner Sonderstellung inmitten grünenbergischer Kirchdörfer fügte sich unser Dorf dennoch gut ins Herrschaftsmosaik der Talschaft ein. Denn mit dem Abt von St. Urban und den Aarburgern zusammen waren die Grünenberger, die eine Art Pufferstaat zwischen Bern und Österreich aufgebaut hatten, ein weiterer Garant für die Aufrechterhaltung geordneter und gedeihlicher Lebensverhältnisse. Dieser Tatbestand, der tatsächlich zugunsten verhältnismässig stabiler politischer Zustände im spätfeudalen Langetental spricht, kam natürlich dem Konsolidierungsbestreben Berns in hohem Masse entgegen, besonders seit dessen Griff nach der landgräflichen Hoheitsfunktion (1406). Versahen doch die neuen Oberherren durch diesen Schritt die noch weiterlebende feudale Ordnung mit einem Fundament, wie es, was die Festigkeit anbetrifft, das abtretende Neu-Kyburg seinen Twingen nie zu geben vermocht hatte.

Auf weite Sicht begnügte sich Bern aber freilich nicht mit einer so weitgehenden Mitherrschaft mit den alten Mächten, wie es eben noch um 1406 der Fall war. Ging doch seine Expansionspolitik seit der Festsetzung in Burgdorf (1384) darauf aus, auch anderwärts seinen, wenn immer möglich vollstaatlichen Einfluss zur Geltung zu bringen, sei es im grundherrlich-territorialen oder aber im engern niedergerichtlichen Bereich. Dabei folgte die bernische «Eroberungstaktik» der seit langem erhärteten Erfahrung, dass erst viele zielbewusst vorbereitete Klein- und Teilerfolge eine Machtetablierung auf Dauer gewährleisten. So konnte es sich z.B. mit dem Abschluss eines Burgrechtsvertrags mit den Grünenbergern begnügen und diese im übrigen mehr oder weniger unbehelligt über ihr Gebiet schalten und walten lassen (Burgrechtsvertrag mit Grünenberg 1407). Die Bindung eines Feudalherrn an die Stadt durch Verburgrechtung hatte also keineswegs dessen totale Unterwerfung zur Folge. Bodenzinse bzw. Gerichtsabgaben flossen weiterhin in dessen Taschen. Wie denn auch Kleindietwil u.a. dem Abt von St. Urban auch nach dessen Verburgrechtung (1415) fortfuhr, Bodenzinse zu entrichten. Später, 1435, ging dann freilich mit dem Verkauf des Kleindietwiler Twings, oder, wie man

Blick von der Sunnsyte auf Leimiswil- und Langetental und auf die Dietwiler Höger. In der Bildmitte der Hügelzug des Hunze. Aufnahme Valentin Binggeli

in bernischer Zeit sagte, «Gerichts», ein Teil der Grundlasten an Burgdorf als neue niedere Gerichts- und «Grundherrin» über und damit natürlich indirekt auch an Bern; der andere Teil wurde gleichwohl noch bis 1847 (!) an die geistliche Grundherrschaft des Cisterzienserabtes entrichtet.

Auch das friedliche *Vordringen Burgdorfs ins Langetental* ging so nicht ohne enge Tuchfühlung mit Bern vor sich. D.h. die Bildung einer burgdorfischen Grundherrschaft in unserm Tal muss mit dem Feldzug der Berner Aarwangen abwärts in den untern Aargau in Zusammenhang gebracht werden, d.h. mit der sogenannten Eroberung des Aargaus also (1415), die ja u.a. zur geradezu symbolischen Übernahme der Habsburg, dem mittelländischen Ursitz dieses stolzen Feudalgeschlechts, führte. Mit dem Zusammenbruch Österreichs in diesem Teil der Aareregion verloren selbstverständlich dessen Ministerialen oder befreundete Freiherren ihren starken Rückhalt, nicht zuletzt jene Herren, die in unserem Gebiet Rechte und Grundbesitz besassen, wie z.B. die bereits erwähnten Edelknechte Kriech von Aarburg oder der Freie Thüring von Aarburg, der von seinem mit einer Grünenbergerin verheirateten Vater die Burg und *Herrschaft Gutenburg* mitsamt dem Dorf Lotzwil geerbt hatte. Ja, die Grünenberger selbst fühlten sich, weil von eidgenössischen Interessensphären umschlossen, zunehmend isoliert.

Kein Wunder also, dass Bern und sein Munizipalstädtchen an der Emme in dem Jahrzehnt nach 1430 wechselweise und sich ergänzend die begonnene Aufrundungspolitik ganz besonders auch in unserm Gebiet fortsetzten. Während nämlich Burgdorf, nachdem es schon 1395 *Grasswil* erworben und zu einer eigenen Vogtei erhoben hatte, mit dem Kauf der Herrschaft Gutenburg-Lotzwil und deren Erhebung zu einem weitern Vogteisitz im Langetental selbst Fuss fasste (1431), erwarb Bern ein Jahr später, 1432, von den Grünenbergern die als Verbindungskorridor nach dem untern Aargau höchst wertvolle *Herrschaft Aarwangen*.

Durch alle diese Erwerbungen war also das untere Langetental bis hinunter zur Aare definitiv in eidgenössischen bzw. bernisch-burgdorfischen Besitz gelangt und damit, wenn auch mit wichtigen Einschränkungen, entfeudalisiert worden. Der Erwerb der eigentlichen Herrschaftsrechte über Kleindietwil drei Jahre später durch Burgdorf, 1435, lag also durchaus in der Linie der hiezulande von Bern seit langem vorgesehen Machterweiterung. Hängt doch der Rückzug der Kriechen aus dem Einzugsgebiet der Langeten, im besondern aus unserm Dorf, mit der Besitznahme von Aarburg durch die Eroberer von 1415 zusammen. In diesem Städtlein waren nämlich *die Kriech* schon 100 Jahre zuvor

von Österreich als Stadtpfleger eingesetzt worden. Durch den Zusammenbruch Habsburgs war ganz bestimmt auch die Stellung des Brüderpaars Hans und Georg moralisch und finanziell miterschüttert worden. Das Gleiche dürfte weiter für den schon erwähnten, Österreich ergebenen Freiherrn Heinrich von Rosenegg auf Wartenfels bei Lostorf, dem Mitbesiegler der Verkaufsurkunde von 1435 zutreffen, von dem bekanntlich die Brüder die Vogtei über das Dorf zu Lehen hatten.

In diesem Zusammenhang dürfte sich nun die Frage stellen, warum Habsburg s. Z. seine Aarburger Ministerialen überhaupt mit Lehen und Vogteirechten in einem Gebiet ausgestattet hatte, das als vorderste Frontzone bernischer Offensivstrategie anzusehen war.

Nun, vor 1386, lag es ganz in der Natur eines starken Herzogsgeschlechtes, wie es die Habsburger waren, wenn sie Niederlagen ihres grossen kyburgischen Verwandten nicht einfach als unabänderliche faits accomplis hinnahmen, sondern diese, wenn immer möglich, mit klugen partiellen Gegenzügen im Interesse einer zähen Verteidigung zu parieren suchten. Das war ja auch der tiefere Grund, warum sich Bern, das die gegnerische Taktik keineswegs unterschätzte, sich jede Art leichtsinniger Provokation untersagte.

Wie wir gesehen haben, waren es die Habsburger gewesen, die 1337 die Kriech von Aarburg mit dem Wiederaufbau der kyburgischen Ministerialveste Rorberg ob Rohrbach beauftragt hatten. Diese Edelknechtfamilie wurde dann im Verlaufe des 14. Jahrhunderts in die Lage versetzt — offenbar durch Vermittlung österreichfreundlicher Freiherrengeschlechter (wie den Rosenegg, von Aarburg, von Grünenberg) —, in hiesiger Gegend weitere durch Aufgabe der Inhaber freigewordene Herrschaftsstellen zu übernehmen.

So dürften die Kriechen vermutlich in Ablösung der Ritter von Eriswil die Vogtei über Dietwil angetreten, dann in Zusammenhang mit dem Burgdorferkrieg Schupposen in Rütschelen erworben und schliesslich allenfalls nach dem Tode des letzten Edeln von Walterswil (im Sempacherkrieg) daselbst Twing und Bann erhalten haben.[27]

Kurz, die Kriech hielten im Einverständnis mit Habsburg und diesem befreundeter Adelskreise von nun an in der bernischen «Frontzone» Aussenposten besetzt, bis sie durch die zu ihren Ungunsten sich verschiebenden Machtverhältnisse gezwungen wurden, diese sukzessive aufzugeben. (Rütschelen 1393 und 1399, Walterswil 1413 und Kleindietwil 1435).

Natürlich beschleunigte ausserdem die zunehmende Verarmung des Adels, die die Entfeudalisierung als dunkler Schatten begleitete, den Rückzug der

Kriech aus unserer Gegend. Es blieb ihnen ja auch kein anderer Ausweg übrig, wollten sie sich nicht in ein Abenteuer stürzen, als sich mit der kommenden Macht zu arrangieren und sich von ihr für die abgetretenen Rechte und Güter gut bezahlen zu lassen. M.a.W. spielte der demokratische Sieger für die kreditbedürftigen Edelknechte die für diese nicht unbedingt erhebende Rolle des Sanierers.

Nachfolger der Kriechen in allen drei der genannten Gemeinden war nun aber direkt oder auf Umwegen (z.B. Walterswil) Burgdorf. D.h. im Falle von Dietwil war es die Stadt, bei Walterswil zuerst zwar ein Hans Juwo von Kaltenegg, dann aber, 1429 und 1432 das Niedere Spital von Burgdorf[28] und bei Rütschelen ein Burgdorfer Burger. Hier mag daran erinnert werden, dass schon früher einmal der burgensis von Burgdorf, Konrad Eigensatz, Schupposen im Langetental erworben, diese dann aber 1287 an St. Urban abgetreten hatte.

Betrachtet man diese burgdorfischen Erwerbungen im grössern Zusammenhang der bernischen Offensivstrategie, zeigt es sich, wie gut dieses fächerartige Vordringen der Emmestadt in unsere Talzone mit dem Vorgehen der Aarestadt koordiniert war.

Doch zurück ins nunmehr schweizerische, genauer burgdorfisch gewordene Dietwil, indem, wie gesagt, die Emmestadt die Schirm- und Vogteiaufgaben der Kriechen übernommen hatte, während der ganze Bestand der Herrschaftsschupposen in den Händen des Cisterzienserabtes lag. Es gehörte demnach, wenn man vom Zehntareal des Hauses Thunstetten absieht, der Lehenboden unserer Dorfmarch ausgerechnet einer geistlichen Herrschaft, der kleinstädtischen Herrschaft dagegen allein die niedere Ober- und Vogteigewalt. Damit aber war der Weltadel von nun an aus dem Kreise der unser Dorf regierenden Herrschaftsherren ausgeschieden, und zwar sowohl als Vogteiinhaber (Kriechen) wie als Besitzer von Marchlehensgrund (Eriswiler).

In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, nochmals festzustellen, wie denn der Dietwiler Marchlehenbestand im Laufe des Mittelalters zum damaligen Umfang von 4 Schupposen anwuchs. — Nun, die *Herrschafts*schupposen des Jahres 1435 sind, wie wir wissen, nicht auf einmal und von einem Verkäufer in den Besitz der Abtei gelangt. Der damalige Schupposenkomplex hat vielmehr eine Entstehungsgeschichte, die in anschaulicher Weise den in Jahrhunderten sich vollziehenden dörflichen Oberherrschaftswechsel wiederspiegelt, und zwar während eines Zeitraums von gut einem Halbjahrtausend.

Dabei scheint es nicht ausgeschlossen, dass die erwähnten 4 Cisterzienserschupposen nach Lage und Umfang der frühmittelalterlichen Hube der Dreibrüderurkunde (9. Jahrhundert) entsprechen. Damals hatten Angehörige der im Räume von Herzogenbuchsee und Rohrbach reichbegüterten Adalgozsippe eine Hube in Diotinwilare der Abtei St. Gallen vermacht. Diese Hube dürfte dann von der fernern Abtei auf Umwegen oder direkt in den Besitz von zwei vor und nach 1300 erwähnten Grundherrn gekommen sein, nämlich an den talnahen kyburgischen Ministerialen, den Ritter von Eriswil und den reichen und freien Bürger des Kyburgerstädtleins Burgdorf, Konrad Eigensatz. Natürlich konnte die Hube zuerst auch als Ganzes an den einen oder andern der künftigen Teilbesitzer gelangt und erst später durch Abtretung eines Stückes aufgeteilt worden sein. Möglich ist auch, dass der Ritter noch eine Schuppose zu vermutlich zwei Anfangsschupposen (die zwei des Eigensatz sind überliefert) hinzukaufte, da eine Jahrzehntenurkunde von 1316 von drei Eriswilerschupposen spricht. Bald aber kam es dazu, dass die nunmehr zwei Schupposenkomplexe zum Spekulationsobjekt wurden, und zwar von der Zeit an, als sich die hiesige Abtei St. Urban anschickte, ihre Grundherrschaft Langeten aufwärts auszubauen, d.h. sich auch für die Dietwilerlehen interessierte. 1287 hat denn auch der reiche Stadtbürger Eigensatz seine zwei Dietwilerlehen an das ebenfalls reiche Cisterzienserkloster verkauft. Den gleichen Weg des Verkaufs wird dann der sicher weniger solvente Burgherr von Eriswil im Verlaufe des 14. Jahrhunderts beschritten haben. Indes scheint er seinen Marchbesitz zuerst nicht der geistlichen Grundherrin, sondern der grünenbergischen Freiherrschaft angetragen zu haben, und zwar deren privilegiertem Leibeigenen, dem Burgvogt Walter von Aarwangen (seit 1350 war Aarwangen grünenbergisch), der von seiner Herrschaft eben zu diesem Erwerb ermächtigt worden wäre. In diesem Fall hätte also die freiherrliche die ministeriale Grundherrschaft abgelöst. Vogt Walter würde sich dann allerdings seines Dietwilerbesitzes nicht allzulange erfreut haben. Zwangen doch die zunehmende Verschuldung des kleinen Adels, sowie der Guglerkrieg, der zur Zerstörung des Aarwangerschlosses führte, den Vogt, für seine Schupposen einen zahlenden Käufer zu suchen. Er fand ihn tatsächlich 1377 in der Abtei St. Urban,[29] der er offenbar von den drei Eriswilerschupposen zwei verkaufte. Der Käufer der restlichen Vogtsschuppose war vermutlich ein begüterter und allem Anschein nach freier Madiswiler Bauer. Später dürfte er oder einer seiner Nachkommen zu dieser Schuppose zwei weitere (vielleicht aus neu erschlossenem Dietwiler Bifangland) hinzugekauft haben. Erwähnt doch eine Urkunde, dass ein Hans

Wolf von Madiswil im Jahre 1481, d.h. ein Jahr nach dem Übergang der grünenbergischen Ortschaft an Bern, der Abtei im ganzen drei Schupposen verkaufte.[30]

Auf diese Weise liesse sich erklären, warum die ursprüngliche *St. Galler Hube* bis zum Übergang der Ortschaft an Burgdorf auf 4 und gegen *Ende des Spätmittelalters auf 7 Schupposen anwuchs*, einem Bestande, der durch ein Abteiurbar vom Jahre 1562 bestätigt wird.

Ob die hier entwickelten, zum Teil belegbaren, zum Teil hypothetischen Gedanken über die Vorgänge im Bereich des Dietwiler Schupposenbestandes der geschichtlichen Wirklichkeit gerecht werden, bleibt wegen fragmentarischen Quellenmaterials natürlich eine offene Frage. Immerhin dürfte der vorgelegten Hypothese durch die Bezugnahme auf die umfassenderen regionalen Zusammenhänge, die dem Spielraum bloss willkürlicher Deutung aus rein sachlichen Erwägungen heraus bestimmte Grenzen setzten, zum mindesten Wahrscheinlichkeitswert zukommen.

Wichtiger freilich als die Geschichte des dörflichen Schupposenbestandes, d.h. dessen relativer Kontinuität oder aber seines Besitzerwechsels ist *das Mass der steuerlichen Belastung* dieses Lehenbodens bzw. der Lehensleute. Gerade für die Beurteilung der dörflichen Freiheit, die neben der politischen auch eine wirtschaftliche Wurzel hat, ist es von entscheidender Bedeutung, ob die sogenannten «Beschwerden» oder Lasten, die am Lehensgut hafteten, tragbar waren, oder aber vom Landvolk als ausbeuterisch empfunden wurden. Nun, es darf mit guten Gründen angenommen werden, dass, wenn nicht gerade Katastrophen das Land und dessen Bevölkerung heimsuchten, die Grundlasten die Selbstversorgung des Bauern nicht in Frage stellten. Denn die unveränderlichen Bodenzinse machten die Geldentwertung nicht mit, und der Zehnten, der vom Landvolk im Vergleich zum Lehensbodenzins grössere Beträge abforderte, war mit wachsender Allmenderschliessung entsprechend leichter aufzubringen.

Schliesslich wurde das mittelalterliche Landvolk u.a. auch deshalb steuerlich nicht überfordert, weil der damaligen Herrschaftsgewalt im Gegensatz zur modernen Staatsgewalt ausser im Militärwesen verhältnismässig wenig kostspielige Aufgaben überbunden waren, wie z.B. wirtschaftliche und soziale Grossprojekte. M.a.W.: Regierung und Volk standen in einem mehr patriarchalischen als rationalen Verhältnis zueinander. Überhaupt ist ganz allgemein zu sagen, dass der politische Lebensraum, der den Volksgenossen und die Herrschaft umschloss, dank der noch unausgebauten, aus einfachen Lebens-

verhältnissen erwachsenen Satzungen dem einzelnen Märker das Gefühl einer natürlichen Geborgenheit und eines gewissen persönlichen Unbehelligtseins verlieh. Die damaligen autarken Dorfverhältnisse begünstigten jedenfalls die Entfaltung eines zwar kleinräumigen und sicher aller Überschwenglichkeit abholden, dafür aber um so hartnäckigeren Autonomiewillens. Ja, es lässt sich vermuten, dass die mittelalterlichen Lehensstrukturen auch ausserhalb des Waldstätterraums für echte, wiewohl verhaltene demokratische Lebensäusserungen einen gewissen Spielraum liessen, vor allem in Gebieten, die im Ausstrahlungskreis von Immunitätsherrschaften lagen, in Räumen also, wo der Sinn für altes Reichs- und Landrecht nie ganz erloschen war, so dass dem blossen Hausmachtrecht enthemmter Dynasten von unten, d.h. von der Lehensbasis her nicht ohne gefährliche Risiken zu missachtende Schranken gesetzt waren.

Mit einem, wenn auch rudimentären, so doch zähen dörflichen Eigenstolz und Ehrgefühl hatte also auch der siegreiche bernische Stadtstaat zu rechnen, z.B. anno 1407, als Dietwil der bernischen *Landvogtei Wangen* unterstellt wurde, oder 1435, als die Ortschaft von den Kriechen von Aarburg ans bernische Burgdorf überging.

Der neuen politischen Aufsicht, wie sie die Herren in Burgdorf und Wangen ausübten, nämlich deren zwar festem, aber durchaus nicht tyrannischem Regiment entsprachen nun auch die von jenen erhobenen verhältnismässig milden Herrschaftssteuern. Hatten doch die Dietwiler dem neuen in der burgdorfischen Herrschaft «Gutenburg» zu Lotzwil residierenden Untervögt nicht mehr als 1 altes Huhn und 2 Mass Haber pro Feuerstatt[31] als Gerichtsabgabe zu entrichten und im weitern dem Landvogt in Wangen den halben Musskorn- und den Jungizehnten.

Bevor wir jedoch den mit den geschilderten dörflichen Verhältnissen gegebenen demokratischen Regungen weiter nachgehen, möge vorerst die damalige rechtliche Stellung des Schultheissenstädtchens an der Emme als neue Twingherrin über unser Dörflein näher umrissen werden.

Im Unterschied zum reichen Bürger Eigensatz von 1287, der ein «privater» mittelalterlicher «Bodenspekulant» war, waltete *Burgdorf* von 1435 an in erster Linie als Gerichts- oder Vogteiherrin (niedere Vogtei) über unserm Dorf und erst in zweiter Linie als Grundherrin. Zwar besass es mit der Dorfvogtei auch Polizeibefugnisse im Bereich der eine geregelte Schupposenbebauung garantierenden Marchsatzungen. Es wachte also über die Einhaltung der Lehensgrundrechte und war darum, zwar nicht in direktem, aber sicher in

übertragenem Sinn «Grundherrin». Von einer vollen niedern Twing- und Banngewalt über das Dorf, wie es in ausgesprochener Weise für Lotzwil zutraf, wo Burgdorf eine ausgedehnte Lehensgrundmasse besass, kann folglich für jene Zeit nicht gesprochen werden, es sei denn, die Stadt hätte sich mit der zunehmenden Erschliessung der Dorfallmend eine grundherrliche Sonderabgabe, gewissermassen einen Ersatzbodenzins zahlen lassen. Und das war tatsächlich der Fall. Berichtet doch «das Dorfbuch einer Ehrsamen Gemeind zu Kleinen dietweil»,[32] dass die Dietwiler 1577 von der Stadt Burgdorf die Ablösung eines von dieser irgend einmal erhobenen «ewigen Bodenzinses» in der Höhe von 5 Pfund erbeten hatten, ein Ersuchen, auf das in der Folge die städtische Herrschaft dann auch eingegangen war. Der betreffende Dorfbuchbriefpassus lautet in leichter stilistischer Abänderung: «Sie (die Dietwiler) hätten (einst) einen *ewigen Bodenzins* (auf erschlossene Allmendgüter) angenommen, worauf sie (die Dietwiler) sich eines besseren besonnen und begehrt, ihnen zuzulassen, jene 5 Pfund ewigen Bodenzinses ablösen zu dürfen. Worauf wir (Schultheiss und Rat) vergönnt haben, wie es sonst auch bräuchlich ist, jenen Zins mit zweifachem Hauptgut (Kapital) abzulösen, was sie (die Dietwiler) angenommen und versprochen, 100 Gulden (= 200 Pfund) zu erlegen.

Damit beschliessen wir (Schultheiss und Rat), dass sie, *die Meyer zu Kleindietwil, die auf den fünf rechten (alten) Lehen* (wohl die Hauptmasse der St. Urban Schupposen, 1562 deren 7) sitzen, jene 100 Gulden in barem Geld bezahlen, womit sie uns die 5 Pfund ewigen Bodenzins abgekauft haben ...» Wahrscheinlich handelt es sich bei dem ewigen Bodenzins um eine feste grundherrliche Kollektivabgabe für die neuen Bifänge, da wie gesagt, der Kernschupposenbestand in den Händen der Abtei lag und die Heu- und Getreidezehnten seit 1345 zwischen der Pfrund Rohrbach und dem Hause Thunstetten aufgeteilt waren. Für die Emmestadt blieb also bei der Kleinheit der bebaubaren March wenig für die Errichtung einer breitfundierten Dorfgrundherrschaft übrig. Für die peripherem Bifangschupposen dagegen konnte sie einen eigenen Kollektivbodenzins beanspruchen und gestützt auf diesen Twing und Bann über das Dorf ausüben, wie z.B. J. R. Aeschlimann[33] in seiner Geschichte Burgdorfs schon für 1435 annimmt. Im Kaufbrief von 1435[34] lesen wir allerdings nur vom «Twing mit aller Zugehörd», wobei offenbleibt, ob nicht schon die Kriechen unter der «Zugehörd» eine Erweiterungsmöglichkeit der Vogtei in Richtung einer beginnenden Twing und Banngewalt verstanden.

Nun, welches auch die vertragsrechtlichen Verhältnisse zwischen Burgdorf und Dietwil waren, die Stadt zeigte 1577 Verständnis für das Steuererleichterungsanliegen des Dörfchens. M.a.W. die Herrschaft liess mit sich reden, nicht weil sie revolutionärem Druck hätte weichen müssen — so weit ging der Autonomiewille der hiesigen Pursami nicht —, wohl aber, weil sie aus einem noch nicht erloschenen Sinn für Billigkeit heraus Zugeständnisse verantworten durfte, ohne befürchten zu müssen, diese würden von den «Untertanen» als Zeichen der Schwäche ausgelegt.

Zur ergänzenden Charakterisierung des politischen Spannungsverhältnisses Dorf—grundherrliche Stadt sei noch angeführt, wie der ideenreiche Langenthaler Lokalforscher J. R. Meyer das Ablösungsabkommen und dessen mögliche Vorgeschichte kommentierte: «Das ist eine besonders harte Nuss. Der Ausdruck ‚ewiger Bodenzins' ist mir hier (in Langenthal) nicht begegnet. Aber der Bodenzins ist ja grundsätzlich, seiner Natur nach ewig ... Bei uns bezog die Gemeinde selbst einen Bodenzins statt des Grundherrn (St. Urban). Bei Euch (Kleindietwil) denke ich mir: Burgdorf erhebt von dem Kollektiv Pursami einen Bodenzins in globo ... Die Verteilung des Bodenzinses wird Sache der Pursami. Aber es hapert mit der Leistung der 5 Pfund. Darum wird 1577 Burgdorf die Sache zu dumm. Ablösung. — Voraussetzung für das Ganze: *eine sehr stark zusammenhaltende Pursami und ein larger Grundherr ...*»

Nun, wenn J. R. Meyer von einer stark zusammenhaltenden Pursami spricht, dann war der dem Ablösungsbegehren zu Grunde liegende Oppositionsgeist doch wohl im Unwillen begründet, neben St. Urban auch noch Burgdorf als Bodenzinsbezügerin anerkennen zu müssen. Besonders werden sich die alteingesessenen Lehenbauern als Kernschupposenbesitzer innerlich gesträubt haben, dass die neue Bifangsteuer in globo auf sie abgewälzt wurde. Offenbar empfanden sie das Vorgehen der Stadt als beginnende Nivellierung der herkömmlichen föderalistischen Dorfgenossenschaftsstruktur.

Auf der andern Seite aber wollte es dann Burgdorf nicht etwa auf Biegen und Brechen ankommen lassen, als es wegen der Konsequenzen der obrigkeitlichen Allmendverfügungsgewalt zu Reibereien zwischen den Dietwiler Meiern und der Emmestadt gekommen war. Denn der noch jungen stadtstaatlichen Herrschaft lag es ja gleicherweise nicht, radikal über althergebrachte und in Jahrhunderten erstarkte dörfliche Lebens- und Rechtsstrukturen hinwegzuschreiten, wie es bekanntlich später der absolute Staat in souveräner Unbeirrbarkeit unternommen hat. Darum war es auch nicht so sehr «Largeheit», als politischer Takt und Respekt vor den lebensnahen und solid auf-

bauenden dörflichen Gemeinschaftskräften, was Burgdorf veranlasste, überlegen nachzugeben, gemäss der weisen Erfahrung, dass am besten bindet und an sich kettet, wer zur rechten Zeit und am richtigen Ort frei gibt.

Freilich waren 1435, d.h. zur Zeit des Machtantritts von Burgdorf, die Voraussetzungen für eine freiere Bindung des Dorfes an seine Herrschaft und eine sich deutlicher abzeichnende Gemeindeautonomie erst als Möglichkeit vorhanden. Damit eine bewusstere Demokratisierung der Dörfer Gestalt annehmen konnte, mussten die bäuerlichen Genossenschaften als Mitträger stadtstaatlicher Politik erst noch das nötige Gewicht bekommen. Im Grunde hat eben erst die einbrechende Neuzeit mit ihrem pragmatischeren Lebensgefühl und der damit verbundenen grösseren Einschätzung des sittlichen und ökonomischen Wertes intensiver Arbeit eine solche Entwicklung begünstigt. Und schliesslich wirkte dann noch im Sinne einer *verstärkten lokalen Autonomie* der berechtigte Stolz der bernischen Landgemeinden, mit ihrem militärischen Einsatz in den Burgunderkriegen entscheidend zum Sieg der Aarestadt über den Burgunderherzog beigetragen zu haben. Und wenn man gar das Bevölkerungswachstum der Dörfer im 16. Jahrhundert mit der nachfolgenden wirtschaftlichen Erschliessung der Allmenden in Rechnung zieht, dann erhellt daraus, dass den Dörfern als Mitgaranten der staatlichen Ordnung und des Ständefriedens auch vom rein quantitativen Gesichtspunkt aus eine erhöhte politische Bedeutung zukommen musste.

Auch Dietwil konnte sich dem zuletzt erwähnten Vorgang im Bereiche seiner March nicht entziehen. So wurde z.B. bis zum Burgdorferentscheid von 1577 die Schupposenzahl der 5 alten Grosslehen von 4 auf 7 (belegt im St. Urban Urbar von 1562) erhöht.

Wichtiger freilich, als die «Steuerkonzession», die die Stadt in jenem Zinsablösungshandel mit dem Dorf einging, war von der lokalen Autonomiegeschichte her gesehen hingegen die bevorzugte Stellung, die die *Dorfmeier* als Besitzer alter Grosslehen unter ihren Genossen einnahmen. Kristallisierte sich doch in ihnen nach und nach eine Art Dorfvorstehertum und noch später ein eigentliches lokales Magnatentum mit innerdörflichen Aufsichtsbefugnissen heraus. Ja, nicht nur das: Die Dorfmeier vertraten zugleich auch den erwachenden Autonomiewillen der Landgemeinde nach aussen, d.h. der staatlichen Herrschaft gegenüber. Dörflicher Grossbesitz und politische Stellung stützten und verstärkten sich jedenfalls gegenseitig und trugen im weitern wesentlich zur inneren Bindung auch der übrigen Marchpursami bei. Auch das Dorf bedarf schliesslich der personalen- oder Gruppenschwerpunkte, an

denen und um die herum sich der unbestimmtere lokale Gesamtwille verdichtet und klärt.

Im spätmittelalterlichen Dietwil von 1435 schlummerten all diese, hier nur flüchtig berührten Vorgänge vorerst, wie gesagt, nur als blosse Möglichkeiten, waren aber als solche in den relativ offenen Gegebenheiten der damaligen Pursamigenossenschaft im Keim und als potentielle Ausgangsbasis für spätere dörfliche Strukturwandlungen durchaus vorhanden, so dass es nur der weckenden Kräfte eines neuen Zeitgeistes bedurfte, um den latenten lokalen Freiheitswillen in einer nähern oder fernem Zukunft zu einer kraftvolleren Entfaltung zu bringen und dies nicht nur zum Wohle der Bauerndörfer, sondern auch des Stadtstaates.

Anmerkungen

[1] Grundriss der allgemeinen Bildung Bd. I Geistesgeschichte, S. 164, Verlagsbuchhandlung Eugen Frey AG, Zürich, 1954.
[2] Werner Näf. Das Überstaatliche in der Geschichte in: Institut für Europäische Geschichte, Mainz, S. 4, Franz Steiner Verlag, GMBH, Wiesbaden.
[3] Veit Valentin. Knaurs Weltgeschichte. S. 287/88, Ex Libris Verlag Zürich, 1959.
[4] Richard Feller. Geschichte Berns, Bd. I, S. 83, Verlag Herbert Lang & Cie., Bern, 1946.
[5] Werner Meyer. Der Mittelalterliche Adel im Fürstbistum Basel. S 23/24. 140. Neujahrsblatt v. d. Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. In Kommission bei Helbling & Lichtenhahn, Basel, 1962.
[6] Egon Friedell. Kulturgeschichte der Neuzeit. B. I, S. 105, Becksche Verlagsbuchhandlung, 1928.
[7] Veit Valentin. Knaurs Weltgeschichte. S. 288/89. Ex Libris Verlag Zürich, 1959.
[8] Walter Nigg. Grosse Heilige. S. 161, 137/38, 171. Artemis Verlag Zürich, 1946.
[9] Max Jufer in Berner Heimatbücher, Bd. Aarwangen, S. 9, 1968.
[10] Hans Würgler. OJB, 1962, S. 90/91.
[11] Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 15. Habsburger Urbar, II. 630.
[12] Karl H. Flatt. OJB, Sonderband I, 1969. Die Errichtung der bern. Landeshoheit über den Oberaargau, S. 216.
[13] Hans Würgler. OJB, 1962, S. 92.
[14] Otto Breiter in Heimatbuch Thunstetten, 1952, S. 365—367.
[15] StA Bern. Urbare Aarwangen 22/1 Rodel über Einkommen des Johanniterhauses Thunstetten 1485—1527. Thunstetten Rechtsame und Herrlichkeiten 23.
[16] Hans Würgler. OJB, 1963. Die Wallfahrtskapelle in Fribach-Gondiswil, S. 73/74.
[17] Otto Breiter in Heimatbuch Thunstetten, 1952.
[18] Derselbe S. 214—215, 217 und 295.
[19] Derselbe S. 358.

[20] Egon Friedell. Kulturgeschichte der Neuzeit. S. 95. Becksche Verlagsbuchhandlung, München, 1928.
[21] F.R.B. Bd. IX Extrakt aus Urbar 1464. Abschnitt aus dem Weissen Buch von Sankt Urban, S. 134 b.
[22] Gottlieb Kurz. Bilder aus der Geschichte von Madiswil, Buchdruckerei Merkur AG, Langenthal, 1931, S. 24.
[23] Rudolf Stettler. Annales, 1627, S. 87.
[24] R. Feller, Geschichte Berns. Bd. I, S. 194.
[25] Karl H. Flatt. Die Errichtung der bern. Landeshoheit über den Oberaargau. OJB, Sonderband 1969, S. 53.
[26] Gottlieb Kurz. Bilder aus der Geschichte von Madiswil. S. 50. Buchdruckerei Merkur AG, Langenthal, 1931.
[27] Hans Käser. Walterswil und Kleinemmenthal. Aus der Geschichte einer Landsgemeinde. S. 12. Buchdruckerei Sumiswald, 1925.
[28] Karl H. Flatt. OJB. Sonderband 1969, S. 116.
[29] Gottlieb Kurz. Bilder aus der Geschichte von Madiswil, S. 24. Buchdruckerei Merkur AG, Langenthal, 1931.
[30] Karl H. Flatt. OJB, Sonderband 1969. S. 215.
[31] Burgerarchiv Burgdorf. Gutenburg Urbar 1542.
[32] Dorfbuch einer Ehrsamen Gemeind zu Kleinen dietweil. S. 209—212. Siehe auch OJB. 1962. W. Meyer. Topographisches über Alt Kleindietwiel, S. 67.
[33] Johann Rudolf Äschlimann. Geschichte von Burgdorf und Umgebung. Richtersche Buchhandlung, Zwickau, 1850.
[34] Burgerarchiv Burgdorf. Kaufbrief über den Twing und Bann von Kleindietwil, 1435. Dokumentenbuch S. 328. Freiheitenbuch S. 172.